

Mitteilung des Senats

vom 2. November 1910.

Gerichtskostengesetz und Gebührenordnung für Notare.

Die Deputation wegen des Bremischen Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Notare hat den anliegenden Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft zur Beschlußfassung mit dem Bemerken mitteilt, daß er sich seine Erklärung vorbehält.

Bericht.

Anlage.

Nachdem eine Verlängerung der Geltungsdauer des Bremischen Gerichtskostengesetzes sowie der damit in Verbindung stehenden Gesetze bis 31. Dezember 1910 von Senat und Bürgerschaft auf Antrag der unterzeichneten Deputation beschlossen ist (Bremisches Gesetzblatt 1909 S. 349), beehrt diese sich, im Anschluß an ihren Bericht vom 7. Dezember 1909 (Verhölgn. S. 1269) über das Ergebnis ihrer Beratungen nunmehr das Folgende zu berichten:

Die von den Gerichten und von dem Vorstande des Bremischen Anwaltsvereins eingezogenen Gutachten haben ergeben, daß sich die geltenden gesetzlichen Bestimmungen im allgemeinen bewährt haben. Dagegen ist von allen Seiten eine Veränderung zahlreicher einzelner Gebührensätze, und zwar in der Richtung einer Steigerung, namentlich der Gebühren für höhere Objekte, teils für unbedenklich, teils für geboten erklärt, um auf diese Weise dem Staate ein billiges Äquivalent für die Bemühungen der Behörden in privaten Rechtsangelegenheiten zuzuführen und wenigstens einen angemessenen Teil der Kosten der Rechtspflege zu decken, wobei namentlich auch darauf hingewiesen ist, daß die in anderen Bundesstaaten geltenden Sätze größtenteils schon seither bedeutend höher gewesen sind, als in Bremen, und daß dieselben besonders in Preußen inzwischen (durch das Gesetz vom 25. Juli 1910) eine weitere erhebliche Steigerung erfahren haben. Diesen Erwägungen hat auch die Deputation sich angeschlossen.

Abgesehen hiervon empfiehlt sie, einmal zur Sicherung des Staates wegen seiner Forderungen die Stellung eines Vorschusses, die seither nur je nach Umständen erfolgte, zur Regel zu machen, und sodann einen teilweisen Ausgleich gegen die vorgeschlagenen Erhöhungen sowie gleichzeitig eine Vereinfachung der Gebührensrechnung dadurch herbeizuführen, daß die Schreibgebühren und Portoauslagen der Regel nach künftig in Wegfall gebracht werden.

Daß das gegenwärtige System, wonach jede einzelne Schreibgebühr ermittelt und in Rechnung gestellt wird, wenig praktisch und mit unverhältnismäßiger Mühe für das Kanzleipersonal verbunden ist, liegt auf der Hand und wird kaum einer weiteren Darlegung bedürfen. Man ist daher auch schon im Reiche zu einer Pauschalierung übergegangen, indem durch § 80 b des Deutschen Gerichtskostengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes vom 1. Juni 1909 (R.-G.-Bl. 1909 S. 494) bestimmt ist, daß zur Deckung der von den Parteien nicht zu ersetzenden baren Auslagen (darunter insbesondere Schreibgebühren und Porti), Pauschsätze erhoben werden sollen, und daß der einzelne Pauschsatz zehn vom Hundert der zum Ansatz gelangenden Gebühr, jedoch nicht mehr als fünfzig Mark, zu betragen hat.

Die gleiche Neuerung ist durch das obengenannte Gesetz inzwischen in Preußen geltendes Recht geworden. Immerhin sind auch bei dieser Art der Regelung noch in jedem Falle besondere Berechnungen erforderlich, die sich vermeiden lassen, wenn die Gebühren, wie die Deputation vorschlägt, von vornherein so berechnet werden, daß sie die Schreibgebühren mit umfassen.

Die finanzielle Wirkung der neu beantragten Sätze zu veranschlagen, würde nur auf Grund sehr umständlicher Berechnungen möglich sein. Auch würden solche Berechnungen schwerlich ein einigermaßen sicheres Resultat ergeben, da nach den Erfahrungen früherer Jahre unter Umständen schon einzelne größere Objekte das Gesamtergebnis wesentlich beeinflussen. Die Deputation hält es aber auf Grund einer Reihe von Stichproben für zweifellos, daß bei Annahme ihrer Vorschläge,

trotzdem für die kleineren Objekte die bisherigen Sätze im allgemeinen festgehalten und zum Teil ermäßigt sind, auf eine nicht unerhebliche Steigerung der Einnahmen im ganzen zu rechnen ist.

Zu den einzelnen Abänderungsvorschlägen ist folgendes zu bemerken:

A. Bremisches Gerichtskostengesetz.

Zu § 9 a.

Die Bestimmung ist dem Preussischen Gerichtskostengesetze (§ 17, Abs. 2) entnommen und offenbar zweckmäßig.

Zu §§ 14—14 c.

Es erscheint zweckmäßig, die §§ 79, 80, 80 b des Deutschen Gerichtskostengesetzes, soweit sie künftig im Rahmen des bremischen Gerichtskostengesetzes maßgebend bleiben sollen, in den Text des Gesetzes mit aufzunehmen.

Zu § 15 Abs. 2.

Die Änderung entspricht, was die Höchstgrenze betrifft, dem § 23 des Preussischen Gerichtskostengesetzes.

Zu § 16.

In den unteren Wertklassen hat eine Erhöhung nur insofern stattgefunden, als sie durch den Wegfall der Schreibgebühren bedingt ist. Bei den höheren Objekten war die Steigerung seither eine sehr geringe, namentlich z. B. bei den Objekten über 50 000 M geringer als in Preußen, wo außerdem für verschiedene Geschäfte, z. B. Erwirkung eines Erbscheins, Entgegennahme von Erklärungen durch das Nachlaßgericht usw. eine besondere, bedeutend höhere Skala in Anwendung kommt.

Die vorgeschlagenen Sätze schließen sich im wesentlichen den neuen Sätzen für Preußen einschließlich der dort eingeführten Pauschalierung der Schreibgebühren an.

Zu § 17.

Die bisherige Gebühr für Eintragungen und Löschungen in der Höferolle (3 M) entspricht nicht der Wichtigkeit des Gegenstandes und den in Frage kommenden Objekten, zumal für das Gericht nicht selten erhebliche Bemühungen (Legitimationsprüfungen usw.) entstehen. Eine Gebühr von 10 M dürfte angemessen sein.

Zu §§ 18 und 19.

Bei zahlreichen Gebühren, die durch Eintragung von Firmen in das Handelsregister entstehen, ist eine Abstufung nach der Höhe des Objekts möglich und gerechtfertigt. Es wird daher vorgeschlagen, soweit tunlich die Sätze des § 16 anzuwenden, im übrigen eine angemessene Erhöhung eintreten zu lassen.

Zu § 22.

Die Änderung ist erforderlich im Hinblick auf § 159 des Genossenschaftsgesetzes vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. 1898 S. 845) und § 11 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldung zu diesem Register (Reichsgesetzbl. 1899 S. 350), wonach Gebühren für die Eintragungen in das Genossenschaftsregister oder in die Liste der Genossen usw. nicht erhoben werden können.

Zu §§ 31 und 32.

Auch für die Eintragung eines Vereins (§ 31 unter 1) und für die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen in Vereinsregisterfachen zu Protokoll des

Gerichtsschreibers (daf. unter 5), ebenso für die Eintragung in das Güterrechtsregister, erscheint eine Erhöhung der bisherigen Gebühren angemessen.

Zu § 41.

Die Ausführungen zu § 16 treffen im wesentlichen auch hier zu. Bei größeren Objekten sind die vorgeschlagenen Sätze höher als in Preußen, es ist dabei aber zu berücksichtigen, daß die üblicherweise bei einer Eigentumsübertragung von Grundstücken in Verbindung mit der Auflassung stattfindenden gebührenpflichtigen Nebengeschäfte, insbesondere die Neubelastung des Grundstücks, in Preußen besonderen Abgaben (Wertstempel) unterliegen, und daß daselbst für die Erteilung eines Hypothekenbriefes noch eine besondere Gebühr erhoben wird. Im Endergebnis werden die preussischen Sätze in Bremen regelmäßig erst bei Objekten von 150 000 M und darüber überschritten werden.

Zu § 42.

Der vorgeschlagene Zusatz ist bestimmt, eine Lücke in dem geltenden Gesetze auszufüllen.

Zu § 43.

Die Änderung der Fassung der Ziffer 2 ist geboten, um die verschiedenen möglichen Fälle zu treffen.

Zu §§ 46 und 46 a.

Die Teilung des bisherigen § 46 empfiehlt sich im Interesse einer Vereinfachung des Kostenverfahrens.

Bei der Eintragung von Veränderungen, z. B. bei der Abtretung von Forderungen, handelt es sich fast regelmäßig um kombinierte Eintragungen, indem gleichzeitig eine Änderung des Zinsfußes, der Kündigungsbedingungen usw. erfolgt. Die Ermittlung des Objekts, das der Gebührenberechnung nach dem bisherigen § 46 im ganzen zu Grunde zu legen ist, erfordert daher oft weitläufige Berechnungen, die dem Publikum nicht verständlich sind und zu manchen Zweifeln, ferner aber zu vielen Nachfragen, Verhandlungen usw. Anlaß geben. Die neuen Vorschläge schließen sich im wesentlichen an die in Preußen geltenden Bestimmungen an.

Zu § 50.

Es erscheint konsequent, und namentlich auch zur Fernhaltung einer Überlastung der Gerichtsschreiber geboten, bei den Gebühren unter 2), die gegenwärtig sehr gering bemessen sind, in angemessenem Umfange eine Abstufung nach dem Wertobjekt eintreten zu lassen.

Zu § 51.

Um den Staat wegen des Wegfalles der Schreibgebühren, die bei der Anlegung des Grundbuchs besonders hoch sind und sich bei Zugrundelegung des vom Reich bereits angenommenen Satzes von 20 Pfg. für die Seite verdoppeln würden, schadlos zu halten, ist hier eine Erhöhung der Gebühr erforderlich. Die Steigerung des Satzes von einem Zehntel auf drei Zwanzigstel und des Höchstbetrages von 20 M auf 50 M dürfte einen angemessenen Ausgleich bringen.

Zu §§ 53 und 54.

Die in Vormundschaftssachen bisher berechneten Gebühren sind im Verhältnis zu der verursachten Müheverwaltung sehr gering und bleiben namentlich hinter den preussischen Sätzen erheblich zurück. Eine Steigerung bei größeren Vermögen erscheint gerechtfertigt. Das gleiche gilt bei den Gebühren für die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts bei Kaufverträgen und anderen nicht unter § 55 fallenden Verträgen. Hier ist außerdem eine Abstufung der Gebühren durch Anwendung des § 16 möglich und angemessen.

Zu § 56.

Der Zusatz unter 2) entspricht der herrschenden Praxis und ist nur bestimmt, Zweifeln vorzubeugen, die namentlich entstehen können, wenn letztwillige Verfügungen eine zu weitgehende Fassung erhalten haben. In dem Falle unter 5) entspricht es der Billigkeit, nur eine geringe feste Gebühr zu erheben, namentlich ist eine Abstufung nach dem Werte des Nachlasses hier offenbar nicht am Platze.

Zu § 57.

In den Fällen unter 3) ist die bisherige Höchstgrenze von 10 M festgehalten, da es aus allgemeinen Gründen richtig scheint, die Eintragungen in das Reichsschuldbuch oder das Staatsschuldbuch in keiner Weise zu erschweren.

In den Fällen unter 4) liegt dagegen kein ausreichender Grund vor, an der Bestimmung einer Höchstgrenze festzuhalten. Es wird daher die Streichung der betreffenden Worte „jedoch nicht mehr als 15 M“ vorgeschlagen.

Die übrigen Anträge zu § 57 betreffen Ergänzungen und Veränderungen der Fassung, die einer besonderen Begründung nicht bedürfen.

Zu §§ 58 und 59.

Für den Umfang der Bemühungen des Gerichts ist wesentlich der Wert und die Zusammensetzung der Aktivmasse des Nachlasses maßgebend, ohne Rücksicht darauf, ob und welche Verbindlichkeiten darauf ruhen. Es liegt daher auch kein Grund vor, bei der Gebührenberechnung auf die letzteren Rücksicht zu nehmen und sie von dem Werte der Aktivmasse in Abzug zu bringen. Dies wird durch die vorgeschlagene Fassung klargestellt. Im übrigen haben die beantragten Änderungen wesentlich redaktionelle Bedeutung.

Zu § 61.

Die jetzt geltenden Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes haben sich in verschiedenen Fällen, namentlich wenn ein Antrag auf Einleitung eines Erbteilungsverfahrens demnächst wieder zurückgezogen wurde, als zu hoch erwiesen. Der Vorschlag der Deputation schließt sich an den § 86 des Preussischen Gerichtskostengesetzes an.

Zu § 63.

Für die neue Fassung des ersten Satzes des Absatz 2 kommen die gleichen Erwägungen in Betracht, wie für den zu § 58 gemachten Vorschlag.

Zu § 65.

Die vorgeschlagene Veränderung ist nur bestimmt, eine offenbar mißverständliche Fassung zu berichtigen.

Zu § 69.

Daß, wenn eine Ordnungsstrafe wieder aufgehoben wird, auch die Gebühr für ihre Festsetzung nicht zum Ansatz gelangt, ist selbstverständlich und braucht nicht ausdrücklich im Gesetze gesagt zu werden.

Zu § 70.

Es liegt kein Grund vor, zwischen den Gebühren der Gerichte und der Notare, soweit sie die gleichen Geschäfte betreffen, einen Unterschied zu machen, und empfiehlt sich daher, die geltende Bestimmung durch den § 18 der Gebührenordnung für Notare zu ersetzen.

Zu § 73.

Es handelt sich namentlich um gerichtliche Beglaubigungen usw., die zu einem Gebrauche notarieller Urkunden im Auslande erforderlich sind.

Zu § 76.

Die bisherigen Gebühren für die Verwerfung unbegründeter oder unzulässiger Beschwerden mit einer Höchstgrenze von 20 M müssen als zu gering bezeichnet werden. Dies gilt namentlich dann, wenn erhebliche Wertgegenstände, z. B. in Grundbuch-, Handels- oder Nachlasssachen in Betracht kommen. Es wird daher vorgeschlagen, dem Vorgange Preußens entsprechend, auch für Bremen die Vorschriften der §§ 45, 46 des deutschen Gerichtskostengesetzes für anwendbar zu erklären.

Zu § 79.

Auch bei der jetzigen Fassung des § 79 können in den nicht seltenen Fällen, daß der Antrag auf Zwangsversteigerung vor Veröffentlichung einer Bekanntmachung zurückgenommen wird, während Bemühungen für das Gericht bereits entstanden sind, Gebühren nicht erhoben werden. Die vorgeschlagene Fassung ist bestimmt, dem abzuweichen. Da die Schreibgebühren und Portoaussagen in den Fällen des § 79 fast immer einen sehr erheblichen Betrag ausmachen, rechtfertigt es sich hier, sie, abweichend von der Regel des § 14, besonders zu berechnen.

Zu § 80.

Die Festsetzung einer Mindestgrenze für die Gebührenberechnung rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß der Antrag auf Versteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft häufig gerade von dem, an dem versteigerten Gegenstande bereits mit einer erheblichen Quote beteiligten Miteigentümer ausgeht, so daß bei der jetzigen Fassung nur eine unverhältnismäßig niedrige Gebühr berechnet werden kann.

Zu § 82.

Die Begründung zu dem zu § 58 gemachten Vorschlage trifft auch hier zu. Für die Bemühungen des Gerichts in dem Verfahren der Zwangsverwaltung ist es unerheblich, ob und in welchem Umfange ein Grundstück belastet ist oder nicht, und welcher Betrag daher nach Deckung der Ausgaben der Verwaltung usw. übrig bleibt. Nach der gegenwärtigen Bestimmung wird daher trotz erheblicher Bemühungen des Gerichts gewöhnlich nur eine Gebühr in Höhe von 50 Pfennig, nach Maßgabe der niedrigsten Wertklasse, zum Ansatz gelangen.

B. Gesetz, betreffend die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige nebst Gebührenbestimmungen für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher vom 31. Dezember 1899.
(Gesetzbl. S. 462 ff.)

Zu § 1.

Die in Absatz 1 beantragte Streichung ist erforderlich, da, so lange Bremerhaven keine eigene Gerichtskasse hat, die den dortigen Gerichtsbezirk betreffenden Arbeiten von dem Kassenskommissar in Bremen zu erledigen sind. Durch den Zusatz zu Absatz 2 daselbst wird bewirkt, daß die Zwangsvollstreckung auch in ausstehende Forderungen des Kostenschuldners und gegen seine Rechtsnachfolger erfolgen kann.

Zu § 10.

Es fehlt seither an einer Bestimmung für die nicht seltenen Fälle, daß, z. B. auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts, Kinder ihren Eltern zwangsweise behufs anderweiter Unterbringung abzunehmen sind. Der vorgeschlagene Absatz 2 ist bestimmt, diese Lücke auszufüllen.

C. Gebührenordnung für Notare vom 30. Dezember 1899 (Gesetzbl. S. 453).

Zu § 2.

Die für die Gebührenberechnung im Absatz 2 vorgesehene Begrenzung entspricht derjenigen, die zu § 15 des Bremischen Gerichtskostengesetzes in Vorschlag gebracht ist, und bedarf deshalb einer besonderen Begründung nicht.

Zu § 4.

Wie, soweit bekannt, jede andere, sieht auch die Bremische Gebührenordnung für Notare mit Recht eine Abstufung der Gebühren nach dem Werte des Objekts vor, sie behandelt aber dadurch, daß sie diese Abstufung nur bis zu einer gewissen Wertgrenze fortführt, die höheren Objekte verhältnismäßig günstiger, als die geringeren. Ist nun auch das Prinzip einer Wertgrenze an sich festzuhalten, so liegt doch kein ausreichender Grund vor, den Höchstbetrag der Zusatzgebühr auf 15 M (entsprechend einem Wertobjekt von 60 000 M) zu bemessen, vielmehr wird es unbedenklich sein, eine Verdoppelung des Höchstbetrages (entsprechend einem Wertobjekt von 120 000 M) eintreten zu lassen.

Anderseits ist in dem neuen Absatz des § 4 für gewisse, dort näher bezeichnete Fälle eine Gebührenermäßigung vorgesehen.

Zu § 5.

Die Ausführungen zu § 4 treffen im wesentlichen auch hier zu. Es erscheint unbedenklich, bei notariellen Beurkundungen den Höchstbetrag der Zusatzgebühr ebenfalls zu verdoppeln, und zwar so, daß derselbe künftig bei einem Wertobjekt von 200 000 M (statt seither bei 100 000 M) erreicht wird.

Zu § 10.

a) Die Einschaltung unter 1) bezweckt einen bei der bisherigen Fassung des Gesetzes entstandenen Zweifel zu beseitigen.

b) Von dem Vorstande des Bremischen Anwaltsvereins ist darauf hingewiesen worden, daß der im Jahre 1899 bei Bemessung der Sätze des § 10 vorausgesetzte Umfang der Arbeit und Verantwortlichkeit der Notare im Laufe der Jahre, namentlich durch § 24 des Gesetzes vom 7. Juni 1904, betreffend die Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen (Bremisches Gesetzblatt 1904, Seite 192), und durch den § 83 des Reichsstempelgesetzes (Reichsgesetzblatt 1909, Seite 853) eine nicht unwesentliche Vermehrung erfahren habe. Diesen Ausführungen kann eine Berechtigung nicht abgesprochen werden; sie lassen, zumal unter gleichzeitiger Rücksichtnahme auf die allgemeinen Verhältnisse, eine gewisse Steigerung der bei Erlaß der Gebührenordnung normierten Sätze angezeigt erscheinen. Die Deputation trägt aber Bedenken, diese Steigerung, wie es der Vorstand des Anwaltsvereins vorgeschlagen hat, bereits bei einer unteren Wertgrenze von 2500 M eintreten zu lassen, sie ist vielmehr der Ansicht, daß die Gebühren bei Objekten bis 6000 M unverändert bleiben sollten. Dagegen hält sie für gerechtfertigt und empfiehlt, darüber hinaus die auch in der geltenden Gebührenordnung eintretende Erhöhung der Sätze, so wie in der Vorlage geschehen, verhältnismäßig zu steigern.

c) Zu dem jetzigen § 10, Absatz 2, ist auf den Fall, daß die Beurkundung der Auflassung nicht vor dem, im übrigen mit der Grundstücksübertragung befaßten, Notar erfolgt, besondere Rücksicht genommen und dafür ein Abzug auf die Pauschalgebühr vorgesehen. Dagegen fehlt es an einer entsprechenden Bestimmung für die ebenfalls häufigen Fälle, daß wohl alle übrigen mit der Eigentumsübertragung eines Grundstücks zusammenhängenden Geschäfte, einschließlich der Beurkundung der Auflassung, vor dem Notar geschehen, nicht aber Abfassung und Beurkundung des Vertrages, auf Grund dessen die Eigentumsübertragung zu erfolgen hat. Dies gilt insbesondere, wenn der Veräußerer oder Erwerber durch eine öffentliche Behörde des Reichs oder eines Bundesstaates vertreten wird, und in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Dezember 1899 (Gesetzbl. S. 312) die Regierungskanzlei oder das Amt Bremerhaven für die Beurkundung zuständig ist.

Der neu entworfene Absatz 3 ist bestimmt, die danach in dem bisherigen § 10 offenbar vorhandene Lücke auszufüllen. Der vorgeschlagene Abzug von $\frac{3}{10}$ der Gesamtgebühr dürfte angemessen sein.

Zu § 13.

Die im § 13 bezeichnete Tätigkeit des Notars deckt sich, was die Herstellung eines Teilbriefs betrifft, mit derjenigen des Gerichts; es kann aber nach dem Erachten der Deputation nicht verkannt werden, daß sie im übrigen umfangreicher und verantwortungsvoller ist. Die Deputation schlägt daher vor, für die unter § 13 fallenden Bemühungen des Notars, soweit es sich nicht um die Herstellung eines Teilbriefs handelt, die eine verwandte Tätigkeit betreffenden Sätze des § 10 entsprechend anzuwenden, jedoch, so wie im Entwurf vorgesehen, nur zu $\frac{2}{10}$ oder $\frac{1}{10}$, letzteres mit Rücksicht darauf, daß die unter § 13 fallenden Bemühungen an Bedeutung und Umfang hinter den im § 10 behandelten zurückstehen.

In den neuen Absätzen 2 und 3 ist Ermäßigung der Gebühren für besondere Fälle beschränkterer Bemühungen vorgesehen, außerdem wird damit (Absatz 3) ein seither bei Anwendung der Gebührenordnung für Notare hin und wieder aufgetretener Zweifel beseitigt.

Zu § 23.

Die sachliche Änderung des § 23 Absatz 2 entspricht derjenigen des § 5. Die gewählte neue Fassung hat nur redaktionelle Bedeutung.

Die Deputation beantragt,
Senat und Bürgerschaft wollen den nachstehenden Anträgen ihre Zustimmung erteilen.

Bremen, den 18. Oktober 1910.

Die Deputation wegen des Bremischen Gerichtskostengesetzes
und der Gebührenordnung für Notare.

(gez.) **Hildebrand.**

(gez.) **Castendyke.**

I. Bremisches Gerichtskostengesetz.

(Br. Ges. Bl. 1899 S. 425 ff.)

Erster Teil.

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Geltende Bestimmungen.

Anträge der Deputation.

Die Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Bremische Gerichtskostengesetz vom 30. Dezember 1899 (Gesetzbl. S. 425) einschließlich der durch die Gesetze vom 23. Dezember 1902, vom 29. November 1903 und 11. Oktober 1904 (Gesetzbl. 1902 S. 221, 1903 S. 123, 1904 S. 265) beschlossenen Zusätze und Änderungen wird wie folgt geändert:

§ 1.

Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, durch dessen Antrag die Thätigkeit des Gerichts veranlaßt ist, und bei Geschäften, die von Amtswegen betrieben werden, derjenige, dessen Interesse dabei wahrgenommen wird.

Wird in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Zwangsvollstreckung angeordnet, so hat die dadurch verursachten Kosten derjenige zu tragen, dessen Leistung erzwungen werden soll.

§ 2.

Das Gericht kann die durch unbegründeten Widerspruch, unbegründete Gesuche oder durch Verschulden eines Beteiligten entstandenen Kosten ganz oder teilweise diesem zur Last legen. Das Gleiche gilt gegenüber einem Beteiligten, der eine Frist oder einen Termin versäumt hat, von den durch die Versäumnis entstandenen Kosten.

Die Vorschriften des § 102 Absatz 1 und 2 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 3.

Das Gericht ist befugt, Gerichtsgebühren, die durch unrichtige Behandlung einer Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide sowie im Falle der Zurücknahme eines Antrags Gebührenfreiheit zu gewähren, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht.

§ 4.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Besteht eine Partei aus mehreren in Rechtsgemeinschaft befindlichen Personen, so haften diese nach Verhältnis ihrer Anteile und, soweit ein bestimmter Anteil nicht zu ermitteln ist, nach Kopfteilen.

Wer dem Gericht gegenüber die Kosten übernimmt, haftet neben dem zur Zahlung Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 5.

Die Gebühren und Auslagen, die durch die Eröffnung einer Verfügung von Todeswegen, durch die Sicherung eines Nachlasses, durch eine Nachlasspflegschaft oder durch eine Inventarerrichtung entstehen, sind aus dem Nachlaß zu berichtigen. Für die Zahlung dieser Kosten haften die Erben nach Maßgabe ihrer Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten.

Für die Kosten der Teilung einer Vermögensmasse haften die Anteilsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 6.

In allen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann ein Kostenvorschuß für jede Instanz in Höhe der voraussichtlichen Gebühren und Auslagen erhoben werden. Das Gericht kann die Vornahme der Handlung von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen, sofern nicht die Verzögerung dem Antragsteller einen unerseßlichen Nachteil bringen würde.

§ 7.

Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald die beantragte Thätigkeit der Instanz beendet ist.

§ 8.

Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach endgültiger Erledigung des Geschäfts dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt ist.

§ 9.

Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt bei dem Gerichte der Instanz, in welcher die Gebühren und Auslagen entstanden sind.

Art. 1.

Der erste Satz des § 6 erhält folgende Fassung:

In allen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist ein Kostenvorschuß für jede Instanz in Höhe der voraussichtlichen Gebühren und Auslagen zu erheben.

Art. 2.

Hinter § 9 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

§ 9 a.

Beträge bis zu 20 M können durch Postnachnahme eingezogen werden. Im Falle der Einlösung der Nachnahmeendung trägt die Staatskasse die Kosten des Portos für den Nachnahmebrief und die Vorzeigegebühr. Durch die Einlösung wird das Recht der Erinnerung gegen den Kostenansatz nicht berührt; zuviel gezahlte Beträge sind portofrei zu erstatten.

§ 10.

Die zwangsweise Einziehung der Gerichtskosten erfolgt im Verwaltungswege nach Maßgabe der Bestimmungen, welche für die Einziehung der Gerichtskosten in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit gelten.

§ 11.

Das Deutsche Reich und der Bremische Staat sind von der Zahlung der Gebühren befreit.

§ 12.

Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansaß von Gebühren und Auslagen entscheidet das Gericht, bei welchem der Ansaß erfolgt ist, gebührenfrei. Die Entscheidung kann von dem Gericht, welches sie getroffen hat, sowie von dem Gericht der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

Gegen die Entscheidung findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568 bis 575 der Civilprozeßordnung statt.

Die Einlegung von Erinnerungen und Beschwerden kann durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

§ 13.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 0,20 M. Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn teilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn teilbaren Betrag abgerundet.

§ 14.

Für die Erhebung harer Auslagen sind die §§ 79, 80, 80 b*) des Gerichtskostengesetzes maß-

*) Die §§ 79, 80, 80 b des Deutschen Gerichtskostengesetzes (Reichsgesetzbl. 1898 S. 677) lauten:

§ 79.

An haren Auslagen werden erhoben:

- 1) die Schreibgebühren;
- 2) die Post- und Telegraphengebühren;
- 3) die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
- 4) die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
- 5) die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagelöhner und Reisekosten;
- 6) die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge;
- 7) die Kosten eines Transports von Personen;
- 8) die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafhast geltenden landesgesetzlichen Vorschriften.

§ 80.

Die Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat.

Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

§ 80 b.

Für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen werden bare Auslagen nicht erhoben. Die Erhebung der Schreibgebühr für die Ausfertigungen und Abschriften des zuzustellenden Schriftstücks wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Art. 3.

An Stelle des § 14 treten folgende Vorschriften:

§ 14.

An baren Auslagen werden erhoben:

- 1) Schreibgebühren für solche Ausfertigungen und Abschriften, die nur auf besonderen Antrag erteilt werden, oder die anzufertigen sind, weil zu den Akten gegebene Urkunden, von denen eine Abschrift zurückbehalten werden mußte, von den Beteiligten ohne Erteilung einer Abschrift zurückgefordert worden, sowie in den Fällen des § 79,
- 2) Portoauslagen bei der Registrierung von Genossenschaften, sowie in den Fällen des § 79,
- 3) Telegraphengebühren und die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren,
- 4) die durch Einrücken einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten, mit Ausnahme der Kosten der bei der allgemeinen Abkündigung zur Anlegung des Grundbuchs erforderlichen Bekanntmachungen,
- 5) die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren,

gebend. Auslagen, die durch unrichtige Behandlung einer Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, können der Staatskasse auferlegt werden.

- 6) die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Reisekosten und sonstigen Vergütungen,
- 7) die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge,
- 8) die Kosten eines Transports von Personen.

§ 14 a.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zwanzig Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll berechnet. Für Schriftstücke, die in fremden Sprachen abgefaßt sind, für Schriftstücke in tabellarischer Form sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen und dergleichen kann die Höhe der Schreibgebühr von der Justizverwaltung anderweit bestimmt werden.

§ 14 b.

Für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen werden nur diejenigen baren Auslagen erhoben, welche durch die Zustellung im Ausland oder bei der öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern entstehen.

§ 14 c.

Auslagen, die durch unrichtige Behandlung einer Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, können der Staatskasse auferlegt werden.

§ 15.

Die Gebühren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach dem Werte des Gegenstandes erhoben. Das Gericht hat den Wert des Gegenstandes unter Berücksichtigung der Angaben des Kostenschuldners nach freiem Ermessen festzusetzen. Auf die Wertberechnung finden die Vorschriften der §§ 9, 9 a, 12 bis 14, 16, 17 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der Wert des Gegenstandes von dem Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände nach freiem Ermessen, jedoch nicht über 50 000 M und nur dann unter 2000 M angenommen, wenn die hiernach zu berechnende Gebühr für die Vermögensverhältnisse des Kostenschuldners zu hoch erscheint.

Art. 4.

Im Abf. 2 des § 15 werden die Worte „50 000 M“ durch „100 000 M“, die Worte „2000 M“ durch „3000 M“ ersetzt.

§ 16.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, beträgt die volle Gebühr bei Gegenständen im Werte

1) bis 20 M einschließlich			M 0,40
2) von mehr als	20 bis	60 einschl.	0,70
3) " " "	60 "	120 "	1,20
4) " " "	120 "	200 "	1,80
5) " " "	200 "	300 "	2,40
6) " " "	300 "	450 "	3,—
7) " " "	450 "	650 "	3,60
8) " " "	650 "	900 "	4,20
9) " " "	900 "	1 200 "	5,—
10) " " "	1 200 "	1 600 "	6,—
11) " " "	1 600 "	2 100 "	7,—
12) " " "	2 100 "	2 700 "	8,—
13) " " "	2 700 "	3 400 "	9,—
14) " " "	3 400 "	4 300 "	10,—
15) " " "	4 300 "	5 400 "	11,—
16) " " "	5 400 "	6 700 "	12,—
17) " " "	6 700 "	8 200 "	13,—
18) " " "	8 200 "	10 000 "	14,—
19) " " "	10 000 "	12 000 "	15,—
20) " " "	12 000 "	14 000 "	16,—
21) " " "	14 000 "	16 000 "	17,—
22) " " "	16 000 "	18 000 "	18,—
23) " " "	18 000 "	20 000 "	19,—
24) " " "	20 000 "	22 000 "	20,—
25) " " "	22 000 "	24 000 "	21,—
26) " " "	24 000 "	26 000 "	22,—
27) " " "	26 000 "	28 000 "	23,—
28) " " "	28 000 "	30 000 "	24,—
29) " " "	30 000 "	35 000 "	26,—
30) " " "	35 000 "	40 000 "	28,—
31) " " "	40 000 "	50 000 "	30,—

Die ferneren Wertklassen steigen um je 10 000 M und die Gebühren um je 1 M.

Art. 5.

Der bisherige § 16 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 16.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, beträgt die volle Gebühr bei Gegenständen im Werte

1) bis 20 M einschließlich			M 0,70
2) von mehr als	20 bis	60 einschl.	1,10
3) " " "	60 "	120 "	1,60
4) " " "	120 "	200 "	2,40
5) " " "	200 "	300 "	3,30
6) " " "	300 "	450 "	4,40
7) " " "	450 "	650 "	5,50
8) " " "	650 "	900 "	6,60
9) " " "	900 "	1 200 "	7,70
10) " " "	1 200 "	1 600 "	8,80
11) " " "	1 600 "	2 100 "	9,90
12) " " "	2 100 "	2 700 "	11,—
13) " " "	2 700 "	3 400 "	12,20
14) " " "	3 400 "	4 300 "	13,40
15) " " "	4 300 "	5 400 "	14,60
16) " " "	5 400 "	6 700 "	15,80
17) " " "	6 700 "	8 200 "	17,—
18) " " "	8 200 "	10 000 "	18,50
19) " " "	10 000 "	12 000 "	20,—
20) " " "	12 000 "	14 000 "	22,—
21) " " "	14 000 "	16 000 "	24,—
22) " " "	16 000 "	18 000 "	26,—
23) " " "	18 000 "	20 000 "	28,—
24) " " "	20 000 "	22 000 "	30,—
25) " " "	22 000 "	24 000 "	32,—
26) " " "	24 000 "	26 000 "	34,—
27) " " "	26 000 "	28 000 "	36,—
28) " " "	28 000 "	30 000 "	38,—
29) " " "	30 000 "	35 000 "	42,—
30) " " "	35 000 "	40 000 "	48,—
31) " " "	40 000 "	50 000 "	54,—

Die ferneren Wertklassen steigen um je 10 000 M und die Gebühren um je 8 M.

Art. 6.

Hinter § 16 wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

§ 16 a.

Ist für ein gerichtliches Geschäft eine Gebühr weder reichsgesetzlich noch in diesem Gesetze bestimmt, so werden drei Zehnteile der im § 16 bestimmten Gebühr erhoben. Übersteigt die hier nach berechnete Gebühr den Betrag von 6 M, so kann sie auf diesen Betrag ermäßigt werden, wenn das Geschäft sehr einfacher Natur ist.

Zweiter Abschnitt.**Gebühren in Registersachen.****I. Höferolle.****§ 17.**

Für jede Eintragung und jede Löschung in der Höferolle einschließlich der darüber dem Eigentümer zu machenden Mitteilung wird eine Gebühr von 3 M erhoben.

II. Handelsregister (Gesellschafts- und Genossenschaftsregister.)**§ 18.**

Für die erste Eintragung einer Firma in das Bremische Handelsregister sind folgende Gebühren zu erheben:

- 1) bei Einzelkaufleuten 10 M,
- 2) bei offenen Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften 15 M,
- 3) bei Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Gebührensatz des § 16, jedoch für Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften nicht weniger als 25 M, für Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht weniger als 15 M. Die Gebühren werden nach dem Betrage des Gesellschaftskapitals berechnet.

Für die Eintragung einer Zweigniederlassung werden die im ersten Absatz unter 1 bis 3 bestimmten Sätze, wenn sich die Hauptniederlassung im Deutschen Reiche befindet, zur Hälfte, sonst zum vollen Betrage erhoben.

§ 19.

Für jede fernere Eintragung, welche auf eine in das Bremische Handelsregister bereits eingetragene Firma Bezug hat, mit Einschluß der die Erteilung oder Zurücknahme von Prokuren betreffenden Eintragungen, sowie der Löschung einer eingetragenen Firma, werden erhoben:

- 1) bei einem Einzelkaufmann... M 2,50
- 2) bei einer offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft... „ 5,00

Art. 7.

Im § 17 werden die Worte „3 M“ durch 10 M ersetzt.

Art. 8.

Der § 18 erhält folgende Fassung:

Für die erste Eintragung einer Firma in das Bremische Handelsregister sind folgende Gebühren zu erheben:

- 1) bei Einzelkaufleuten 10 M;
- 2) bei offenen Handelsgesellschaften 15 M;
- 3) bei Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Gebührensatz des § 16, jedoch für Kommanditgesellschaften nicht weniger als 15 M, für Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht weniger als 25 M, für Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften nicht weniger als 30 M. Die Gebühren werden nach dem Betrage des Gesellschaftskapitals bei Kommanditgesellschaften nach dem Betrage der Kommanditeinlage berechnet.

Für die Eintragung einer Zweigniederlassung werden, wenn sich die Hauptniederlassung im Deutschen Reiche befindet, die im ersten Absatz unter 1 und 2 bestimmten Sätze zur Hälfte, die unter 3 bestimmten Sätze zu einem Behntel erhoben, jedoch nicht weniger als die im Absatz 1 angegebenen Mindestsätze. Befindet sich die Hauptniederlassung nicht im Deutschen Reich, so werden die unter 1 bis 3 bestimmten Sätze zum vollen erhoben.

Art. 9.

Der § 19 wird geändert wie folgt: In Absatz 1 werden die Worte unter 1) „bei einem Einzelkaufmann“ geändert in „1) bei der Firma eines Einzelkaufmanns“, 2) die Ziffer 2) erhält folgende Fassung:

- „bei der Firma einer offenen Handelsgesellschaft und einer Kommanditgesellschaft... M 5,00
- 3) bei den Ziffern 3 und 4 wird hinter dem Worte „bei“ eingeschaltet: „der Firma“.

- 3) bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung M 10,00
 4) bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und einer Aktiengesellschaft " 15,00

Betrifft die fernere Eintragung bei den zu 3 und 4 genannten Gesellschaften einen Beschluß über die Erhöhung des Gesellschaftskapitals, so sind für die Eintragung dieses Beschlusses drei Zehnteile der im § 16 bestimmten Gebühr nach dem Betrage der Erhöhung des Gesellschaftskapitals, mindestens aber die zu 3 und 4 bezeichneten Gebühren zu erheben.

§ 20.

Für die Erteilung eines Auszuges aus dem Handelsregister oder einer Bescheinigung auf Grund des Handelsregisters werden erhoben:

- 1) in betreff eines Einzelkaufmanns, einer offenen Handelsgesellschaft und einer Kommanditgesellschaft M 2,50
 2) in betreff einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung " 5,00
 3) in betreff einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien " 7,50

§ 21.

Für Aufnahme von Anträgen oder Erklärungen in Handelsregisterachen zum Protokoll des Gerichtsschreibers wird 1 M erhoben.

§ 22.

Auf die Registrierung von Genossenschaften und von Gesellschaften zur gegenseitigen Versicherung ihrer Mitglieder finden die im § 18 Nr. 2, § 19 Nr. 2 und § 20 Nr. 2 bestimmten Ansätze, sowie die Vorschrift des § 21 Anwendung.

III. Schiffsregister.

A. Für Seeschiffe.

§ 23.

Für die erste Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister wird eine nach dem Nettonaumgehalt zu berechnende Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt für Schiffe bis einschließlich fünfhundert Kubikmeter Nettonaumgehalt 5 M, für Schiffe von mehr als fünfhundert Kubikmeter für jede angefangene tausend Kubikmeter 10 M.

§ 24.

Die im § 23 festgesetzte Gebühr wird zur Hälfte erhoben, wenn infolge Erbgangs oder eines

4) Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Betrifft die fernere Eintragung bei den Kommanditgesellschaften und bei den zu 3 und 4 genannten Gesellschaften einen Beschluß über die Erhöhung des Gesellschaftskapitals, so sind für die Eintragung dieses Beschlusses drei Zehnteile der im § 16 bestimmten Gebühr nach dem Betrage der Erhöhung des Gesellschaftskapitals bei Kommanditgesellschaften nach dem Betrage der Erhöhung der Kommanditeinlage, mindestens aber die zu 2, 3 und 4 bezeichneten Gebühren, zu erheben.

Art. 10.

Der § 22 erhält folgende Fassung:

Auf die Registrierung von Gesellschaften zur gegenseitigen Versicherung ihrer Mitglieder finden die in den §§ 18 unter 2), 19 unter 2) und 20 unter 2) bestimmten Ansätze sowie die Vorschrift des § 21 Anwendung.

Die Einsicht des Handelsregisters ist gebührenfrei.

Kauf oder anderen Rechtsgeschäfts die Eintragung eines oder mehrerer neuer Eigentümer bezüglich des ganzen Schiffes geschehen ist.

§ 25.

Eine Gebühr von 5 M wird erhoben:

- 1) Für Eintragung der Ergebnisse einer Neuvermessung.
- 2) Für die Eintragung, wenn eine Schiffspart infolge Erbgangs oder eines Kaufs oder anderen Rechtsgeschäfts den Eigentümer wechselt. Es gilt als eine Eintragung, wenn für eine Schiffspart infolge eines Antrages mehrere Eigentümer eingetragen werden.

§ 26.

Für die Eintragung einer sonstigen Änderung wird eine Gebühr von 1 M erhoben.

§ 27.

Neben den in den §§ 23 bis 26 festgesetzten Gebühren werden Gebühren für Ausfertigung des Zertifikats oder für Eintragung von Änderungen auf dem Zertifikat nicht berechnet. Für die Eintragung der Löschung eines Schiffes im Schiffsregister wird eine Gebühr nicht berechnet.

B. Für Flußschiffe.

Es werden Gebühren erhoben:

§ 28.

Für eine erste Eintragung 3,00 M

§ 29.

Für eine Änderung in der Eintragung 1,00 M

§ 30.

Neben den in den §§ 28 und 29 festgesetzten Gebühren werden Gebühren für Ausfertigung des Registerbriefes oder für Eintragung von Veränderungen auf demselben nicht berechnet. Für die Eintragung der Löschung eines Schiffes im Schiffsregister wird eine Gebühr nicht berechnet.

IV. Vereinsregister.

§ 31.

Für die mit der Führung des Vereinsregisters verbundenen Geschäfte werden erhoben:

- 1) Für die erste Eintragung eines Vereins 10 M;

Art. 11.

Im § 25 werden unter 2, Zeile 1 und 5 die Worte „eine Schiffspart“ durch die Worte „ein Schiffspart“ ersetzt.

Art. 12.

Der § 31 wird geändert wie folgt:

- 1) unter 1) werden die Worte „10 M“ durch „15 M“ ersetzt.

- 2) für jede fernere Eintragung mit Einschluß der Eintragungen, die sich auf Mitglieder des Vorstandes oder auf Liquidatoren, sowie auf die Löschung des Vereins beziehen, 5 M;
- 3) Für die Ernennung von Vorstandsmitgliedern oder Liquidatoren, sowie für die Abgabe einer Entscheidung in den Fällen der §§ 37 und 73 des Bürgerlichen Gesetzbuchs 5 M;
- 4) für die Erteilung eines Auszugs aus dem Vereinsregister, sowie für ein Zeugnis der im § 69 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art 2,50 M;
- 5) für die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen in Vereinsregisterfachen zu Protokoll des Gerichtsschreibers 0,50 M.

2) unter 5) werden die Worte „0,50 M“ durch „1 M“ ersetzt.

V. Güterrechtsregister.

§ 32.

Für die mit der Führung des Güterrechtsregisters verbundenen Geschäfte werden erhoben:

- 1) Für jede Eintragung in das Güterrechtsregister 10 M;
- 2) für die Erteilung einer Bescheinigung, einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszugs aus dem Güterrechtsregister 2 M;
- 3) für die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen in Güterrechtsregisterfachen zu Protokoll des Gerichtsschreibers 1 M.

Art. 13.

Im § 32 unter 1) werden die Worte „10 M“ durch „15 M“ ersetzt.

VI. Vorrechtsregister.

§ 33.

Für die Löschung einer Eintragung im Vorrechtsregister ist eine Gebühr von 1 M und für jede Einsicht in das Vorrechtsregister eine Gebühr von 0,50 M zu entrichten.

Dritter Abschnitt.

Verpfändung von Schiffen.

§ 34.

Für die Eintragung eines Pfandrechts an einem in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe wird von jedem angefangenen tausend Mark des Betrages der Forderung eine Gebühr von 1,50 M erhoben.

Ist jedoch das Pfandrecht bereits vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Verfaß von Pfandbriefen oder Eigentumsakten begründet, so beträgt die Gebühr für die Eintragung des Pfandrechts höchstens 3 M.

§ 35.

Für die Eintragung von Übertragungen solcher Forderungen, für die ein Pfandrecht in das Schiffsregister eingetragen ist, werden fünf Zehnteile der im § 34 Absatz 1 bestimmten Gebühr erhoben.

Für die Eintragung von Verfügungsbeschränkungen, Berichtigungen, Vormerkungen oder Widersprüchen sowie für die Eintragung sonstiger Veränderungen werden zwei Zehnteile der im § 34 Absatz 1 bestimmten Gebühr erhoben.

§ 36.

Für jede Löschung einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte werden zwei Zehnteile der in den §§ 34 Absatz 1 und 35 für die Eintragung bestimmten Sätze erhoben.

§ 37.

Wird eine Eintragung oder Löschung in Bezug auf dieselbe Forderung bei mehreren Schiffen desselben Eigentümers auf Grund eines Antrags vorgenommen, so werden die Eintragungs- und Löschungsgebühren nur einmal erhoben.

§ 38.

Die Vorschriften der §§ 34 bis 37 finden auf die Eintragungen und Löschungen, welche in dem Register für Pfandrechte an im Bau begriffenen Schiffen vorzunehmen sind, entsprechende Anwendung.

Für die Übertragung einer Eintragung aus dem Register für Pfandrechte an im Bau begriffenen Schiffen in das Schiffsregister wird eine Gebühr von 6 M., wenn aber die für die Neueintragung des Pfandrechts nach § 34 Absatz 1 zu erhebende Gebühr geringer ist, diese erhoben.

Vierter Abschnitt.**Gebühren für Verklarungen.**

§ 39.

Es werden Gebühren erhoben:

- 1) Für die Ablegung einer Verklarung durch die Besatzung eines Seeschiffs von nicht mehr als 100 Registertons Netto-Raumgehalt oder eines Flußschiffs 7,50 M.
- 2) Für die Ablegung einer Verklarung durch die Besatzung eines Seeschiffs von mehr als 100 und nicht mehr als 1000 Registertons Netto-Raumgehalt 15,00 "
- 3) Für die Ablegung einer Verklarung durch die Besatzung eines Seeschiffs von mehr als 1000 Registertons Netto-Raumgehalt 30,00 "

§ 40.

Für die nachträgliche Ergänzung einer Erklärung wird in allen Fällen eine Gebühr von 5 M erhoben.

Fünfter Abschnitt.**Gebühren in Grundbuchsachen.**

§ 41.

In Grundbuchsachen beträgt die volle Gebühr bei einem Werte des Gegenstandes

1) von 500 M oder weniger	3 M
2) von mehr als 500 bis 1000 M einschl.	5 "
3) " " " 1000 " 1500 " "	6 "
4) " " " 1500 " 2500 " "	8 "
5) " " " 2500 " 4000 " "	10 "
6) " " " 4000 " 6000 " "	12 "

Die ferneren Wertklassen steigen um je 1000 M und die Gebühren bis 20 000 M einschließlich um je 2 M und darüber hinaus um je 1 M.

Art. 14.

Der § 41 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 41.

In Grundbuchsachen beträgt die volle Gebühr bei einem Werte des Gegenstandes

1) von 500 M oder weniger	M	5,—
2) von mehr als 500 bis 1000 einschl.	M	6,—
3) " " " 1000 " 2000 "	M	8,—
4) " " " 2000 " 3000 "	M	10,—
5) " " " 3000 " 4000 "	M	12,—
6) " " " 4000 " 5000 "	M	14,—
7) " " " 5000 " 6000 "	M	16,—
8) " " " 6000 " 7000 "	M	18,—
9) " " " 7000 " 8000 "	M	20,—
10) " " " 8000 " 9000 "	M	22,—
11) " " " 9000 " 10000 "	M	24,—
12) " " " 10000 " 11000 "	M	26,—
13) " " " 11000 " 12000 "	M	28,—
14) " " " 12000 " 13000 "	M	30,—
15) " " " 13000 " 14000 "	M	32,—
16) " " " 14000 " 15000 "	M	34,—
17) " " " 15000 " 16000 "	M	36,—
18) " " " 16000 " 17000 "	M	38,—
19) " " " 17000 " 18000 "	M	40,—
20) " " " 18000 " 19000 "	M	42,—
21) " " " 19000 " 20000 "	M	44,—
22) " " " 20000 " 21000 "	M	46,—
23) " " " 21000 " 22000 "	M	48,—
24) " " " 22000 " 23000 "	M	50,—
25) " " " 23000 " 24000 "	M	52,—
26) " " " 24000 " 25000 "	M	54,—

Die ferneren Wertklassen steigen um je 1000 M und die Gebühren bis 50 000 M einschl. um je 2 M; darüber hinaus um je 1 M.

§ 42.

Als Wert des Gegenstandes ist anzusehen

1) im Falle der Eintragung des Eigentümers

a. wenn die Eintragung auf Grund einer Auflassung, eines Enteignungsbeschlusses oder im Zwangsversteigerungsverfahren auf Grund des Zuschlags erfolgt,

derjenige Betrag, von welchem die Abgabe für Veräußerung von Grundstücken zu entrichten ist;

b. in allen anderen Fällen bei Grundstücken, welche der Gebäude-

Art. 15.

Der § 42 wird dahin geändert:

1) Hinter der Nr. 1) wird eingeschaltet:

2) im Falle der Eintragung einer Verfügungsbeschränkung des Eigentümers oder seiner Erben in Abteilung II der gleiche Betrag, wie in den Fällen unter 1) b.

2) Die Nummern 2 und 3 erhalten die Nummern 3 und 4.

- steuer unterliegen (§ 2 des Grundsteuergesetzes) der staatliche Schätzungswert, bei Grundstücken, welche der Grundsteuer unterliegen (§ 3 des Grundsteuergesetzes) der dreißigfache Reinertrag;
- 2) im Falle der Eintragung und Löschung von Hypotheken Grundschulden und Rentenschulden sowie der Ausfertigung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen der Betrag der Forderung, bei Rentenschulden der Betrag der Ablösungssumme;
 - 3) bei Vorrangseinräumungen der Betrag der vortretenden Post und, wenn der Betrag der zurücktretenden Post geringer ist, dieser Betrag.

Im übrigen ist der Wert des Gegenstandes nach der Vorschrift des § 15 Absatz 1 zu bestimmen.

§ 43.

Für die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch werden an Gebühren erhoben:

- 1) wenn die Eintragung auf Grund einer Auflassung, eines Enteignungsbeschlusses oder im Zwangsversteigerungsverfahren auf Grund des Zuschlags erfolgt oder wenn nach § 90 der Grundbuchordnung ein Eigentumserwerb unter Ausscheiden des Grundstücks aus dem Grundbuch stattfindet, die volle Gebühr;
- 2) wenn die Eintragung sich darauf beschränkt, daß ein auf den Namen eines Ehegatten eingetragenes Grundstück zu dem Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder daß ein auf den Namen des überlebenden Ehegatten stehendes Grundstück zu dem Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft oder zu einer Beisizmasse gehört, sowie für die Umschreibung eines Grundstücks, welches nach Auflösung der ehelichen Gütergemeinschaft kraft Gesetzes dem überlebenden Ehegatten zugefallen ist, zwei Zehnteile der vollen Gebühr;
- 3) in allen anderen Fällen fünf Zehnteile der vollen Gebühr.

§ 44.

Die für die Eintragung des Eigentümers auf Grund einer Auflassung zu berechnende Gebühr (§ 43 Nr. 1) erhöht sich um drei Zehnteile ihres Betrages, wenn die Auflassungserklärung vor dem Grundbuchamt erfolgt.

Art. 16.

Im § 43 werden unter 2) Zeile 6 die Worte „des überlebenden Ehegatten“ ersetzt durch die Worte „eines oder beider Ehegatten“.

§ 45.

Für jede Eintragung der Belastung eines Grundstückes mit einem Rechte werden erhoben:

- 1) wenn das Recht in die zweite Abteilung einzutragen ist, die volle Gebühr;
- 2) wenn das Recht in die dritte Abteilung einzutragen ist, von jedem angefangenen 1000 M des Wertes des einzutragenden Rechts 1,50 M.

Für die Eintragung der Abtretung eines in die dritte Abteilung eingetragenen Rechts werden, wenn es zur Abtretung der Eintragung bedarf, fünf Zehnteile der vollen Gebühr (§ 41) erhoben.

§ 46.

Für alle Eintragungen, die unter keine der in diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen fallen, insbesondere für die Eintragung von Verfügungsbeschränkungen, Vormerkungen und Widersprüchen, für die Eintragung der nachträglichen Ausschließung der Erteilung eines Briefes, für die Eintragung einer nach den §§ 1186, 1198, 1203 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Umwandlung eines Rechts in ein anderes, für die Eintragung von Vorrangseinräumungen, für die Vermerte, welche durch die ohne Veränderung des Eigentümers stattfindende Teilung von Grundstücken oder Übertragung von Grundstücken auf ein anderes Blatt veranlaßt werden, für die Eintragung des Verzichts auf ein Grundstück, für die Anlegung eines Blattes für ein noch nicht in das Grundbuch eingetragenes oder aus dem Grundbuch ausgeschiedenes Grundstück, für das Ausscheiden eines Grundstücks, falls nicht gleichzeitig eine Eigentumsveränderung eingetragen wird, für den Vermerk von Rechten, welche dem jeweiligen Eigentümer zustehen, werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

§ 47.

Für jede Löschung werden fünf Zehnteile der in den §§ 45 und 46 für die Eintragung bestimmten Gebühren erhoben. Die gänzliche Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld erfolgt gebührenfrei.

§ 48.

Wird dieselbe Eintragung oder Löschung auf Grund eines Antrags bei mehreren, auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt eingetragenen Grundstücken desselben Eigentümers vorgenommen, so werden die Eintragungs- und Löschungsgebühren nur einmal erhoben.

Auf Eintragungen, welche Eigentumsrechte betreffen, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Art. 17.

Im § 45 werden unter 2) die Worte „1,50 M“ durch „2 M“ ersetzt.

Art. 18.

An Stelle des § 46 treten folgende Vorschriften:

§ 46.

Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen, Widersprüchen und Verfügungsbeschränkungen, einschließlich der Nebeneintragungen, werden $\frac{5}{10}$ der vollen Gebühr erhoben.

§ 46 a.

Für alle Eintragungen, welche unter keine der in diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen fallen, insbesondere für die Vermerte, welche durch die ohne Veränderung des Eigentümers stattfindende Teilung von Grundstücken oder Übertragung von Grundstücken auf ein anderes Blatt veranlaßt werden, für die Eintragung des Verzichts auf ein Grundstück, für die Anlegung eines Blattes für ein noch nicht in das Grundbuch eingetragenes oder aus dem Grundbuch ausgeschiedenes Grundstück, für das Ausscheiden eines Grundstücks, falls nicht gleichzeitig eine Eigentumsveränderung eingetragen wird, für den Vermerk von Rechten, welche dem jeweiligen Eigentümer zustehen, werden $\frac{2}{10}$ der vollen Gebühr erhoben.

§ 49.

Für die Erteilung eines Hypotheken-Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes, für die Erteilung eines neuen Briefes an Stelle eines bisherigen und für die Herstellung eines Teilbriefes wird ein Zehnteil der vollen Gebühr, mindestens aber 2 M erhoben.

Im Falle der nachträglichen Erteilung eines Briefes wird für die Eintragung, daß die Ausschließung der Erteilung des Briefes aufgehoben ist, keine Gebühr erhoben.

§ 50.

An besonderen Gebühren werden erhoben:

- 1) für die Beurkundung einer vor dem Grundbuchamt abgegebenen Erklärung durch den Grundbuchrichter (§ 3 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung)
 - a. wenn die Beurkundung eine Eintragungs- oder Löschungsbewilligung betrifft, zwei Zehntele der vollen Gebühr, jedoch mindestens 2 M;
 - b. wenn die Beurkundung eine sonstige zu der Eintragung erforderliche Erklärung betrifft: 1 M.

Umfaßt die Beurkundung mehrere zu einer Eintragung erforderliche Erklärungen oder betrifft die beurkundete Erklärung die Eintragung oder Löschung mehrerer Posten, so wird die Gebühr für jede Erklärung oder nach jedem Posten, auf den sie sich bezieht, besonders berechnet.

- 2) für die Aufnahme einer Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers (§ 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung) sowie für die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens durch den Gerichtsschreiber (§ 4 desselben Gesetzes) 1 M;
- 3) für die Erteilung der beglaubigten Abschrift eines Grundbuchblatts 5 M, und für die Erteilung eines beglaubigten Auszugs, der nur einen Teil des Grundbuchblatts betrifft, 3 M;
- 4) für eine nach § 57 Absatz 3 der Grundbuchordnung erfolgende Ergänzung eines Hypotheken-Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes 0,50 M.

§ 51.

Alle von dem Grundbuchamt von Amtswegen vorzunehmenden Eintragungen und Vermerke erfolgen gebührenfrei.

Art. 19.

Der § 49 wird wie folgt geändert:

- 1) Der erste Absatz wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Für die Erteilung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes werden Gebühren nicht erhoben.

Für die Erteilung eines neuen Briefes an Stelle eines bisherigen und für die Herstellung eines Teilbriefes wird $\frac{1}{10}$ der vollen Gebühr, mindestens aber 2 M erhoben.

- 2) Der Absatz 2 wird Absatz 3.

Art. 20.

Der § 50 wird geändert wie folgt:

- 1) unter 2) werden die Worte am Schluß „1 M“ ersetzt durch „ $\frac{1}{10}$ der vollen Gebühr, jedoch mindestens 1,50 M und höchstens 15 M“.

- 2) unter 4) werden die Worte „0,50 M“ durch „1 M“ ersetzt.

Für die Anlegung des Grundbuchs einschließlich des ganzen Verfahrens, welches zu diesem Zwecke stattfindet, hat jeder Eigentümer nach der Summe der Werte des Grundstücks und der in das Grundbuch zu übernehmenden Reallasten und Hypotheken ein Zehntel der vollen Gebühr, aber nicht mehr als 20 M zu entrichten. Diese Gebühr kann von dem Gericht bei Bedürftigkeit des Eigentümers ermäßigt oder ganz erlassen werden. Außerdem wird für die Eintragung der an die Stelle von Eigentumsvorbehalten tretenden Hypotheken (§ 40 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) von dem Eigentümer des belasteten Grundstücks dieselbe Gebühr erhoben, die er nach bisherigem Recht entrichten müßte, wenn er zum Betrage der eingetragenen Hypotheken Handfesten willigte. Für die auf Grund des § 40 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erfolgende Erteilung eines Hypothekenbriefs wird keine Gebühr erhoben.

Sechster Abschnitt.

Gebühren in Enteignungssachen.

§ 52.

Für das Enteignungsverfahren vor dem Amtsgericht einschließlich der dabei vorkommenden öffentlichen Bekanntmachungen, Anmeldungen und Hinterlegungen wird eine Gebühr von 20 M und wenn das Verfahren ohne Vernehmung von Sachverständigen und ohne Entscheidung erledigt wird, eine Gebühr von 10 M erhoben.

Für ein Verteilungsverfahren im Falle einer Enteignung werden keine besonderen Gebühren erhoben.

Siebenter Abschnitt.

Gebühren für die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichtes.

§ 53.

Von dem reinen Jahreseinkommen desjenigen Vermögens, über dessen Verwaltung nach gesetzlicher Vorschrift, gerichtlicher Anordnung oder infolge Antrags Beteiligter dem Vormundschaftsgerichte Rechnung abgelegt werden muß, ist eine jährliche Gebühr zu erheben, falls das gesamte Einkommen eines Jahres mindestens vierhundert Mark beträgt.

Wird ein Vermögen für mehrere Anteilsberechtigten gemeinschaftlich verwaltet, so richtet sich die Gebührenpflicht und die Höhe der zu erhebenden Gebühr nach den einzelnen Einkommensanteilen.

Die Gebühr beträgt 1 M von jedem vollen hundert Mark, um welche das reine Jahreseinkommen den Betrag von dreihundert Mark über-

Art. 21.

Der § 51 wird dahin geändert, daß im Absatz 2 Satz 1 die Worte „ein Zehntel der vollen Gebühr, aber nicht mehr als 20 M“ durch die Worte „drei Zwanzigstel der vollen Gebühr, aber nicht mehr als 50 M“ ersetzt werden.

Art. 22.

Im § 53 wird der Absatz 3 durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Gebühr beträgt 1 M von jedem angefangenen hundert Mark, um die das reine

steigt, und ist nach erfolgter Rechnungsablage, spätestens aber am Jahreschluß, fällig.

§ 54.

Außer der im § 53 bestimmten Gebühr werden in Vormundschaftsachen an besonderen Gebühren erhoben

- 1) für Hinterlegung vormundschaftlicher Inhaberpapiere bei der Gerichtskasse ein halb von tausend des Nennwerts, von jeden vollen hundert Mark jedoch mindestens 0,50 M;
- 2) für jede erste Ausfertigung von Bestätigungsurkunden und sonstigen Verfügungen des Vormundschaftsgerichts 1 M.

§ 55.

Für Volljährigkeitserklärungen, für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Eingehung der Ehe oder der Einwilligung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung, für Entscheidungen, betreffend den Unterhalt der Kinder nach den §§ 1612, 1714 des Bürgerlichen Gesetzbuches, für die Übertragung der elterlichen Gewalt an die Mutter, für die Ersetzung der Zustimmung der anteilsberechtigten Abkömmlinge zu Rechtsgeschäften des überlebenden Ehegatten im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft für Entscheidungen, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander oder das eheliche Güterrecht betreffen, sowie für sonstige Verfügungen des Vormundschaftsgerichts, die sich nicht auf Mündel, Pflegebefohlene oder unter elterlicher Gewalt stehende Kinder beziehen, wird der nach § 15 Absatz 2 zu berechnende Gebührensatz des § 16 erhoben. Die gleiche Gebühr ist für die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts im Falle der Verheiratung des Vaters oder der Mutter sowie für die nach den §§ 1639 Absatz 1, 1640

Jahreseinkommen den Betrag von dreihundert Mark übersteigt, bis zum Betrage von tausend Mark; für jede angefangenen hundert Mark des weiteren reinen Jahreseinkommens werden bis zum Gesamtbetrage von fünftausend Mark 2 M und darüber hinaus 3 M erhoben.

Die Gebühr ist nach erfolgter Rechnungsablage, spätestens aber am Jahreschluß, fällig.

Von dem Vermögen eines Mündels oder Anteilsberechtigten, das dreihundert Mark nicht übersteigt, werden Auslagen nicht erhoben.

Art. 23.

Der § 54 wird geändert wie folgt:

1) unter 2) werden die Worte „und sonstigen Verfügungen des Vormundschaftsgerichts“ gestrichen.

2) der § 54 erhält folgenden Zusatz:

3) für die Genehmigung von Kaufverträgen und anderen Verträgen, soweit sie nicht unter § 55 fallen, $\frac{2}{10}$ der Gebühr des § 16.

Abf. 2, 1653, 1667, 1668, 1670, 1760 Abf. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treffenden Anordnungen und zwar von dem Vater oder von der Mutter zu entrichten.

Achter Abschnitt.

Testamente und Angelegenheiten des Nachlassgerichts.

§ 56.

An Gebühren werden erhoben:

- 1) für die Annahme einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrags in amtliche Verwahrung: 20 M. Auf Antrag des Kostenschuldners wird die Gebühr, wenn der Wert des Vermögens, über welches verfügt ist, zwischen 5000 M und 10 000 M beträgt auf 10 M, wenn dieser Wert 5000 M oder weniger beträgt, auf 5 M ermäßigt. Die Gebühr beträgt nur 1 M, wenn das Testament oder der Erbvertrag von einem Dritten, dem die Verfügung bereits vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verwahrung gegeben ist, nach Maßgabe des § 65 Abf. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in amtliche Verwahrung gebracht wird.
- 2) für die Eröffnung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrags der nach dem Werte des Gegenstandes der Verfügung zu berechnende Gebührensatz des § 16.

- 3) für die Zurücknahme einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrags fünf Zehnteile der für die Verwahrung bestimmten Gebühr. Diese Gebühr fällt weg, wenn die Zurücknahme gleichzeitig mit der Überreichung einer neuen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrags beantragt wird.
- 4) für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift einer eröffneten letztwilligen Verfügung oder eines eröffneten Erbvertrags 5 M.

Art. 24.

Der § 56 wird wie folgt geändert:

- 1) Ziffer 2) erhält folgenden Zusatz:

Bei Samtgutverhältnissen ist als Wert des Gegenstandes der Verfügung höchstens der Kopfteil des Verfügenden am Samtgute anzusehen.

- 2) hinter 4) wird folgende Ziffer 5 eingefügt:
5) für die auf Grund der Testamentsregister und Testamentenbücher auszustellende Bescheinigung, daß eine letztwillige Verfügung einer bestimmten verstorbenen Person nicht zur Eröffnung gelangt sei, 2 M.

§ 57.

Für die den Erbschein betreffenden Geschäfte werden an Gebühren erhoben:

- 1) für die Erteilung eines Erbscheins einschließlich des vorangegangenen Verfahrens der volle Gebührensatz des § 16. Wird glaubhaft gemacht, daß der Erbschein nur zur Realisierung eines kleinen Teiles des Nachlasses erforderlich ist, so kann das Gericht die Gebühr bis zur Hälfte ermäßigen.
- 2) für die Einziehung und die Kraftloserklärung eines Erbscheins, sofern nicht ein neuer Erbschein erteilt ist, drei Zehntele der Gebühr des § 16.

Wird demnächst ein neuer Erbschein erteilt, so wird diese Gebühr auf die Erteilung des Erbscheins angerechnet. Für die Ermittlungen über die Richtigkeit eines Erbscheins werden Gebühren nicht erhoben.

- 3) für die nach den Gesetzen über das Reichsschuldbuch oder das Staatsschuldbuch von den Rechtsnachfolgern des Berechtigten beizubringende Bescheinigung, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt sind, drei Zehntele der im § 16 bestimmten Gebühr, jedoch nicht mehr als 10 M;
- 4) für das nach § 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Testamentsvollstrecker über seine Ernennung erteilte Zeugnis fünf Zehntele der Gebühr des § 16, jedoch nicht mehr als 15 M.

Bei der Berechnung der Gebühr wird der Wert des Nachlasses und, wenn die Bescheinigung nur zur Verfügung über einzelne Gegenstände berechtigt, der Wert dieser Gegenstände nach Abzug der auf dem Nachlasse oder auf diesen Gegenständen lastenden Verbindlichkeiten zu Grunde gelegt. Wird der Erbschein nur über das Erbrecht eines Miterben erteilt, so ist für die Gebührenerhebung nur dessen Erbteil maßgebend. Die Bestimmungen des ersten Absatzes unter 1) finden entsprechende Anwendung.

Für das in den §§ 37 und 38 der Grundbuchordnung vorgesehene Zeugnis wird die für den Erbschein bestimmte Gebühr nach dem Werte der auf den Namen des Erben oder Anteilsberechtigten einzutragenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld erhoben.

Art. 25.

Der § 57 wird wie folgt geändert:

- 1) unter Ziffer 2 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

Wird demnächst ein neuer Erbschein erteilt, so wird diese Gebühr auf die Gebühr für die Erteilung des neuen Erbscheins angerechnet.

- 2) unter 4) werden die Worte „jedoch nicht mehr als 15 M“ gestrichen.

- 3) hinter Nr. 4 wird eingeschaltet:

5) Für die Einziehung und die Kraftloserklärung eines Zeugnisses nach § 2368 B. G. B. $\frac{3}{10}$ der Gebühr unter 4.

- 4) im Absatz 2 Zeile 2 werden hinter den Worten „des Nachlasses“ die Worte „oder des Samtguts“ eingeschaltet.

Die Vorschriften unter Nr. 1 und 2 finden auf das Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft und auf die Bescheinigung der Rechte einer Beisitzwitwe mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Gebühr in keinem Falle mehr als 30 M betragen soll.

Werden zur Erlangung der in diesem Paragraphen erwähnten Bescheinigungen eidesstattliche Erklärungen durch das Gericht abgenommen, so erhöht sich die für die Erteilung der Bescheinigungen zu berechnende Gebühr um fünf Zehnteile ihres Betrages.

§ 58.

Wird vor der Annahme der Erbschaft die Sicherung des Nachlasses erforderlich, so wird für das ganze Verfahren einschließlich der Anordnungen wegen Anlegung von Siegeln, Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten sowie wegen Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses das Zweifache der Gebühr des § 16 erhoben. Der Gebührenberechnung ist der Wert der Aktivmasse des Nachlasses, wenn aber die Maßregel sich darauf beschränkt, für einen Erben nach Maßgabe der §§ 1960, 1961 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Pflegschaft anzuordnen, der Wert des dem Erben gebührenden Erbteils zu Grunde zu legen.

§ 59.

Wird eine Nachlaßpflegschaft (Nachlaßverwaltung) nach Maßgabe der §§ 1981 bis 1988 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet, so wird hierfür eine Gebühr nach den Sätzen des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes von dem Werte der Aktivmasse des Nachlasses erhoben.

Die Gebühr für die Nachlaßpflegschaft wird, wenn später der Nachlaßkonkurs eröffnet wird, zur Hälfte auf die Gebühren des Konkursverfahrens angerechnet.

§ 60.

Für das Verfahren zur Feststellung des Erbrechts des Fiskus (§§ 1964 bis 1966 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird der volle Gebührensatz des § 16 nach den für die Erteilung des Erbscheins geltenden Vorschriften erhoben. Wird auf Grund dieser Feststellung ein Erbschein erteilt, so ist hierfür eine besondere Gebühr nicht zu erheben.

Die Gebühr kommt in Wegfall, wenn der Fiskus als Erbe ermittelt wird.

5) Absatz 4 wird verändert wie folgt:

Die Vorschriften unter 1) und 2) finden auf das Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft, auf die Bescheinigung der Rechte einer Beisitzwitwe und der Rechte auf Grund des § 9 sowie des § 10 unter 1) des Gesetzes vom 18. Juli 1899, betreffend den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehen (Gesetzbl. 1899 S. 82 ff.) entsprechende Anwendung.

Art. 26.

Der § 58 wird dahin geändert, daß der zweite Satz folgende Fassung erhält:

Der Gebührenberechnung ist der Wert der Aktivmasse des Nachlasses oder des Samtgutes ohne Abzug der darauf ruhenden Verbindlichkeiten, wenn aber die Maßregel sich darauf beschränkt, für einen Erben nach Maßgabe der §§ 1960 und 1961 des B. G. B. eine Pflegschaft anzuordnen, der Wert des dem Erben gebührenden Anteils an der Aktivmasse zugrunde zu legen.

Art. 27.

Der § 59 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 59.

Wird eine Nachlaßverwaltung nach Maßgabe der §§ 1981 bis 1988 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet, so wird hierfür eine Gebühr nach den Sätzen des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes von dem Werte der Aktivmasse des Nachlasses (§ 52 daselbst) erhoben.

Die Gebühr für die Nachlaßverwaltung wird, wenn später der Nachlaßkonkurs eröffnet wird, zur Hälfte auf die Gebühren des Konkursverfahrens angerechnet.

§ 61.

Für das gesamte Erbteilungsverfahren (§§ 86 ff. des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) wird eine Gebühr nach den Sätzen des § 8 des Deutschen Gerichtskosten-Gesetzes und, sofern das eingeleitete Verfahren nicht durch die Bestätigung der Auseinandersetzung oder durch die Beurkundung einer vertragsmäßigen Auseinandersetzung abgeschlossen wird, sechs Zehnteile dieser Gebühr erhoben.

Wird eine Abwesenheitspflegschaft nach § 88 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angeordnet, so wird hierfür der Gebührensatz des § 16 besonders erhoben.

Für die Gebührenberechnung ist der Wert des Nachlasses nach Absatz der Nachlassverbindlichkeiten und im Falle des Absatz 2 der Wert des dem Abwesenden gebührenden Erbteils maßgebend.

§ 62.

Die Vorschriften des § 61 über Erbteilungen sind auf die Auseinandersetzungen von Gütergemeinschaften oder sonstigen Gemeinschaften entsprechend anzuwenden.

§ 63.

Für die Entgegennahme von Erklärungen, Anmeldungen und Anzeigen seitens des Nachlassgerichts, einschließlich der Beurkundung oder Beglaubigung durch das Nachlassgericht, für die Entgegennahme des Inventars einschließlich der Anordnung wegen Aufnahme des Inventars durch einen zuständigen Beamten, für die Bestimmung oder Verlängerung einer Frist durch das Nachlassgericht, für die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Testamentvollstrecker vom Nachlassgericht zu treffenden Anordnungen werden fünf Zehnteile der Gebühr des § 16 erhoben. Finden diese Handlungen in Verbindung mit einem in diesem Abschnitt bezeichneten Verfahren statt, so wird eine besondere Gebühr für sie nicht erhoben. Im Falle der Anmeldung von Nachlassforderungen auf Aufforderung eines Miterben wird die Gebühr nur einmal vom Miterben erhoben.

Bei der Berechnung der Gebühren wird der Wert der Aktivmasse des Nachlasses zu Grunde gelegt. Betrifft das Geschäft eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit, so wird die Gebühr nach § 15 Absatz 2 berechnet.

§ 64.

Betrifft ein in diesem Abschnitt bezeichnetes Verfahren mehrere im Zusammenhang stehende

Art. 28.

Im § 61 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

Für das gesamte Erbteilungsverfahren (§§ 86 ff. des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) wird das Dreifache und, soweit das eingeleitete Erbteilungsverfahren nicht durch die Bestätigung der Auseinandersetzung oder durch die Beurkundung einer vertragsmäßigen Auseinandersetzung abgeschlossen wird, das Zweifache des im § 16 bestimmten Gebührensatzes erhoben.

Art. 29.

Im § 63 erhält der erste Satz des Absatzes 2 folgende Fassung:

Bei der Berechnung der Gebühren wird der Wert der Aktivmasse des Nachlasses oder des Samtguts ohne Abzug der darauf ruhenden Verbindlichkeiten zugrunde gelegt.

Massen, so werden die Gebühren nach dem Gesamtwert der Massen berechnet und auf die einzelnen Massen nach dem Verhältnis ihres Wertes verteilt.

Werden nur einzelne Teile der Masse von den in diesem Abschnitt bezeichneten Gattungen von Geschäften berührt, so werden die Gebühren nach dem Werte dieser Teile berechnet.

Neunter Abschnitt.

Gebühren in sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 65.

Für die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, an Gebühren erhoben:

- 1) für die Hinterlegung von Urkunden 3 M,
- 2) für die Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten ein Viertel von jedem angefangenen Hundert ihres Wertes.

Für die Wertberechnung ist bei Wertpapieren der Nennwert, bei Kostbarkeiten der Schätzungswert maßgebend. Der Schätzungswert ist nötigenfalls auf Kosten des Hinterlegenden durch einen Sachverständigen festzustellen.

Geld, welches durch die Hinterlegung nicht in das Eigentum des Staates übergeht, ist als Kostbarkeit zu behandeln.

Die Hinterlegung von Geld, welches durch die Hinterlegung Eigentum des Staates wird, erfolgt gebührenfrei.

§ 66.

Für die Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Erklärungen sowie für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen wird die volle Gebühr des § 16 erhoben, sofern diese Geschäfte nicht einen Teil eines anderen Verfahrens bilden.

§ 66 a.

(Bremisches Gesetzbl. 1903, S. 124.)

Sobald das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, werden für die Versteigerung eines Grundstücks dieselben Gebühren erhoben, welche einem Notar nach § 11 der Gebührenordnung für Notare vom 30. Dezember 1899 für die gleiche Tätigkeit zustehen.

Art. 30.

Im § 65 wird in Abs. 1) unter 2 statt „ein Viertel“ gesagt „ $\frac{1}{4}\%$ “.

Art. 31.

Im § 66 wird der Eingang wie folgt gefaßt:

Für das Verfahren zur Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Erklärungen sowie für das Verfahren der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen usw.

Art. 32.

Der § 66 a wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 66 a.

Bei freiwilligen Versteigerungen zum Zwecke des Verkaufs von Grundstücken werden, sobald das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, erhoben:

- 1) Für die Bestimmung des Versteigerungstermins $\frac{5}{10}$ der Gebühr des § 16.
- 2) Für die Abhaltung eines jeden Versteigerungstermins die volle Gebühr des § 16.
- 3) Für die Beurkundung des nach § 313 B. G. B. zu errichtenden Vertrages die volle Gebühr des § 16

Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demselben zur Abgabe von Geboten aufgefördert worden ist.

Als Wert gilt, wenn ein Zuschlag erteilt ist, die Zuschlagssumme, andernfalls der staatliche Schätzungswert, bei grundsteuerpflichtigen Grundstücken der dreißigfache Grundsteuerreinertrag des Grundstücks.

§ 67.

Für die Bestätigung des Vertrages, durch den jemand an Kindesstatt angenommen wird oder das durch Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben wird, werden acht Zehnteile der Gebühr des § 16 erhoben.

Ist der Vertrag von dem zur Bestätigung zuständigen Gericht zu beurkunden, so werden für die Beurkundung außerdem zwei Zehnteile der Gebühr des § 16 erhoben.

§ 68.

Wird bei dem Gericht eine Verhandlung über eine vom Dispacheur aufgemachte Dispache beantragt (§§ 153 ff. des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), so werden für das gesamte Verfahren vier Zehnteile der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben. Als Wert des Gegenstandes ist anzusehen der Betrag des Havarieschadens; wenn jedoch der Wert des Geretteten an Schiff, Fracht und Ladung geringer ist, dieser geringere Betrag.

Wird die Dispache bestätigt, so haften die an dem Verfahren Beteiligten für die Kosten als Gesamtschuldner.

§ 69.

In dem nach den §§ 132 bis 140 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eintretenden Verfahren werden in jeder Instanz die Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben:

- 1) Für jede Festsetzung einer Ordnungsstrafe;
- 2) für die Verhandlung in den nach § 134 anberaumten Terminen;
- 3) für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

Die Gebühr für die Anordnung einer Beweisaufnahme ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn die Beweisaufnahme weder ganz noch teilweise stattgefunden hat.

Als Wert des Streitgegenstandes ist der Betrag der festgesetzten Ordnungsstrafe anzusehen. Kostenschuldner ist der zur Zahlung der Ordnungsstrafe Verpflichtete.

Diese Vorschriften finden auf andere Fälle der Festsetzung einer Ordnungsstrafe entsprechende Anwendung.

age.

§ 70.

Für die auf Antrag eines Beteiligten erfolgende Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung sind in allen Fällen die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes maßgebend.

§ 71.

Wird eine Amtshandlung auf Antrag eines Beteiligten außerhalb der Gerichtsstelle vorgenommen, so werden neben der für die amtliche Verrichtung bestimmten Gebühr fünf Zehnteile der Gebühr des § 16, jedoch nicht weniger als 1 M und nicht mehr als 10 M, erhoben.

Die Zusatzgebühr wird, sofern die Gerichtspersonen den Weg zur Vornahme der Amtshandlung schon angetreten haben, auch dann erhoben, wenn die Amtshandlung aus einem in der Person des Beteiligten liegenden Grunde nicht zur Ausführung gelangt.

§ 72.

Für die Erledigung des Ersuchens eines nicht Bremischen Gerichts in Angelegenheiten, welche durch das Deutsche Gerichtskostengesetz nicht betroffen werden, sind, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, außer den baren Auslagen zu erheben:

- 1) wenn eine Handlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren bestimmt sind, diese Gebühren;
- 2) wenn nur um die Zustellung oder Aushängung eines Schriftstücks ersucht wird, 1 M;
- 3) in allen anderen Fällen 5 M.

§ 73.

Ist für ein gerichtliches Geschäft eine Gebühr weder reichsgesetzlich noch in diesem Gesetze bestimmt, so werden drei Zehnteile der im § 16 bestimmten Gebühr erhoben. Übersteigt die hiernach berechnete Gebühr den Betrag von 6 M, so kann sie auf diesen Betrag ermäßigt werden, wenn das Geschäft sehr einfacher Natur ist.

Zehnter Abschnitt.**Gebühren für Anträge und Beschwerden.**

§ 74.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Aufnahme von Gesuchen, Anträgen und Beschwerden gebührenfrei.

Art. 33.

Der § 70 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:
§ 70.

Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel zum Zwecke der Zwangsvollstreckung aus Urkunden der im § 794 Abs. 1 Ziffer 5 der C. P. O. bezeichneten Art werden in den Fällen, in denen bei gerichtlichen Urkunden die vollstreckbare Ausfertigung auf Anordnung des Vorsitzenden zu erteilen ist, $\frac{2}{10}$, in allen übrigen Fällen $\frac{1}{10}$ der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren, jedoch im ersteren Falle mindestens 4 M, in den übrigen Fällen mindestens 2 M erhoben.

Art. 34.

Der § 73 wird an der jetzigen Stelle gestrichen und es wird dafür folgende neue Bestimmung eingeschaltet:

§ 73.

Für die Beglaubigung der Unterschrift einer Urkundsperson als solcher durch das Gericht wird eine Gebühr von 2 M erhoben.

§ 75.

Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor die beantragte Verhandlung stattgefunden hat, oder über den Antrag entschieden ist, so werden drei Zehnteile der für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung bestimmten Gebühr, jedoch nicht mehr als 6 M erhoben.

Wird ein Antrag als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen, so werden fünf Zehnteile der für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung bestimmten Gebühr, jedoch nicht mehr als 10 M erhoben.

§ 76.

Für die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz einschließlich des vorangegangenen Verfahrens wird, soweit die Beschwerde als unbegründet oder unzulässig verworfen wird, die für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung bestimmte Gebühr, jedoch mindestens 1 M und höchstens 20 M erhoben. Die Vorschrift des § 69 bleibt unberührt.

Zweiter Teil.**Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.**

§ 77.

In einem nach Maßgabe des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 eintretenden Verfahren werden Gebühren und Auslagen unter Anwendung der §§ 4 bis 7, 9, 12 bis 14, 16, 17, 79 bis 80 b des Deutschen Gerichtskostengesetzes nach den folgenden Vorschriften erhoben.

Art. 35.

Der § 75 wird wie folgt geändert:

- 1) im Abs. 1 werden die Worte „6 M“ durch „10 M“ ersetzt,
- 2) im Abs. 2 werden die Worte „10 M“ durch „20 M“ ersetzt.

Art. 36.

Der § 76 wird wie folgt geändert:

Auf Beschwerden finden die §§ 45, 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes*) Anwendung.

*) Die §§ 45, 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes (R.-G.-Bl. 1898 S. 659) lauten:

§ 45.

Drei Zehnteile der Gebühr (§ 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, in der Beschwerdeinstanz, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen. In soweit dies nicht der Fall ist, werden Gebühren nicht erhoben.

Diese Vorschrift kommt bei Anträgen auf Änderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Zivilprozeßordnung § 576) zur entsprechenden Anwendung.

§ 46.

Wird eine Klage, ein Antrag, ein Einspruch oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so wird ein Zehnteil der Gebühr erhoben, welche für die beantragte Entscheidung oder im Falle des § 43 für die beantragte Verhandlung zu erheben sein würde.

Diese Gebühr wird nicht erhoben, wenn ein zur Terminbestimmung eingereichter Schriftsatz vor Bestimmung des Termins zurückgezogen ist.

Betrifft die Zurücknahme nur einen Teil des Streitgegenstandes, während über einen anderen Teil verhandelt, entschieden oder ein Vergleich aufgenommen wird, so ist die Gebühr für die Zurücknahme nur insoweit zu erheben, als die Verhandlungsgebühr oder die Entscheidungsgebühr sich erhöht haben würde, wenn die Verhandlung, die Entscheidung oder der Vergleich auf den zurückgenommenen Teil erstreckt worden wäre.

§ 78.

Für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens über Anträge auf Anordnung einer Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung wird eine Gebühr unter entsprechender Anwendung des § 35 Nr. 2 und des § 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes von dem Antragsteller erhoben. Ist ein Gläubiger der Antragsteller, so wird die Gebühr nach dem Betrage der einzuziehenden Forderung unter Einberechnung der Zinsen, anderenfalls nach dem nach § 80 Absatz 2 Satz 2 und § 81 maßgebenden Werte des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung berechnet.

§ 79.

In dem Verfahren der Zwangsversteigerung werden die Gebühren nach den im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensätzen berechnet. Von diesen Gebührensätzen werden erhoben:

- 1) Für den Erlaß der Bekanntmachung des Versteigerungstermins zwei Zehnteile und für jede nach Abhaltung dieses Termins erfolgende Bekanntmachung eines neuen Versteigerungstermins ein Zehnteil.

Die Bekanntmachung gilt als erlassen, sobald die Terminsbestimmung nach Maßgabe des § 39 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung öffentlich bekannt gemacht ist.

- 2) Für die Abhaltung des ersten Versteigerungstermins zwei Zehnteile und für die Abhaltung jedes ferneren Versteigerungstermins ein Zehnteil.

Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in dem Termin nach Feststellung der Versteigerungsbedingungen zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

- 3) Für den Beschluß, durch den der Zuschlag erteilt wird, ein Zehnteil.

Wird der Beschluß aufgehoben, so werden die angelegten Beträge nicht erhoben oder, wenn sie bezahlt sind, erstattet.

- 4) Für das Verteilungsverfahren vier Zehnteile und wenn das Verteilungsverfahren nach § 143 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung nach Anheftung der Terminsbestimmung an die Gerichtstafel aber vor Beginn des Termins eingestellt wird, zwei Zehnteile.

Art. 37.

Im § 78 wird hinter dem Worte „Zwangsverwaltung“ in Zeile 3/4 eingeschaltet:

„oder auf Zulassung des Beitritts eines weiteren Antragstellers zum Verfahren (§ 27 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, Reichsgesetzbl. 1898 S. 713 ff.)“.

Art. 38.

Der § 79 wird wie folgt geändert:

- 1) die Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Für die Bestimmung des ersten Versteigerungstermins $\frac{2}{10}$ und für jede fernere Terminsbestimmung $\frac{1}{10}$ der Gebühr.

2) Am Schluß wird folgender zweiter Absatz hinzugefügt:

Zur Deckung der Schreibgebühren und Portoausslagen wird neben den vorstehenden Gebühren in den Fällen unter 1—4 $\frac{2}{10}$ der Gesamtsumme der für die einzelnen Kostenschuldner zum Ansatz gebrachten Gebühren erhoben, jedoch nicht mehr als 30 M. Die Vorschriften des § 13 finden Anwendung.

§ 80.

Die nach § 79 zu erhebenden Gebühren werden nach dem Meistgebot berechnet, auf welches der Zuschlag erteilt ist. Wird bei einer Versteigerung, die zum Zweck der Aufhebung einer Gemeinschaft (§ 753 B. G. B.) erfolgt, der Zuschlag einem Miteigentümer des versteigerten Gegenstandes erteilt, so bleibt bei der Berechnung der für den Zuschlag (§ 79 Nr. 3) zu erhebenden Gebühr derjenige Teil des Meistgebots außer Betracht, welcher auf den dem Ersteher bereits zustehenden Anteil an dem versteigerten Gegenstande entfällt.

Ist der Zuschlag nicht erteilt, so werden die nach § 79 Nr. 1 und 2 zu erhebenden Gebühren nach dem Werte des Gegenstandes berechnet. Bei Grundstücken, die der Gebäudesteuer unterliegen (§ 2 des Grundsteuergesetzes), ist der Wert nach dem staatlichen Schätzungswert, bei Grundstücken, die der Grundsteuer unterliegen (§ 3 des Grundsteuergesetzes), nach dem dreißigfachen Reinertrage zu bestimmen.

§ 81.

Betrifft das Verfahren der Zwangsversteigerung mehrere Gegenstände, so werden die im § 79 bestimmten Gebühren nach der Summe der für die einzelnen Gegenstände maßgebenden Werte berechnet. Werden die in demselben Verfahren versteigerten Gegenstände verschiedenen Personen zugeschlagen, so werden die für den Zuschlag bestimmten Gebühren nach den Personen der Ersteher gesondert berechnet.

§ 82.

In dem Verfahren der Zwangsverwaltung werden für jedes Jahr fünf Zehnteile der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr erhoben. Der Tag der Beschlagnahme gilt als der erste Tag eines jeden Verwaltungsjahres.

Die Gebühr wird nach demjenigen Betrage der Einkünfte berechnet, welcher nach Berücksichtigung der Ausgaben der Verwaltung und nach Deckung der laufenden Beträge der öffentlichen Lasten zur Verteilung gelangt.

Art. 39.

Im § 80 erhält der Absatz 1 folgenden Zusatz:

Beträgt das Meistgebot nicht mindestens zwei Drittel des nach Absatz 2 zu bestimmenden Wertes, so werden diese zwei Drittel der Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt.

Art. 40.

Im § 82 erhält der Abs. 2 folgenden Zusatz: mit der Maßgabe, daß der Gebührenberechnung für jedes Jahr a) bei Grundstücken, die der Gebäudesteuer unterliegen

(§ 2 des Grundsteuergesetzes), 4 vom Hundert des staatlichen Schätzungswertes, b) bei Grundstücken, die der Grundsteuer unterliegen (§ 3 des Grundsteuergesetzes), mindestens der Betrag des Reinertrages zugrunde gelegt werden soll.

Die Gebühren werden am Schlusse des Verfahrens und wenn die Zwangsverwaltung länger als ein Jahr dauert, am Ende jedes Verwaltungsjahres erhoben.

§ 83.

Auf Beschwerden in dem Verfahren der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung finden die Vorschriften der §§ 45, 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung. Wird der von dem Vollstreckungsgericht verhängte Zuschlag in der Beschwerdeinstanz erteilt, so werden die Gebühren für den Zuschlag nach Maßgabe des § 79 Nr. 3 besonders erhoben.

§ 84.

Für die von dem Vollstreckungsgericht veranlaßte Thätigkeit des Grundbuchamts und der das Schiffsregister führenden Behörde werden Kosten nicht erhoben mit Ausnahme jedoch der Eintragung des Erstehers als Eigentümers und der Eintragung einer Sicherungshypothek oder eines Pfandrechts gegen den Ersther.

§ 85.

Zur Zahlung der im § 78 bestimmten Gebühr ist der Antragsteller, zur Zahlung der im § 79 unter Nr. 3 bestimmten Gebühr der Ersther verpflichtet. Für die übrigen nach § 79 und für die nach § 82 zu erhebenden Gebühren haftet der Antragsteller, soweit sie nicht aus einer bar vorhandenen Teilungsmasse entnommen werden können; bei der Zwangsversteigerung kann diese Haftung nur geltend gemacht werden, wenn entweder der Termin zur Verteilung des Versteigerungserlöses abgehalten oder wenn das Verfahren eingestellt und seit der Anordnung der Zwangsversteigerung ein Jahr abgelaufen ist.

Der Antragsteller ist verpflichtet, einen zur Deckung der baren Auslagen hinreichenden Vorschuß zu zahlen.

§ 86.

Für die von dem Antragsteller zu erhebenden Kosten und Kostenvorschüsse haftet von mehreren Antragstellern jeder ohne Rücksicht auf die Mitverhaftung der übrigen.

Ist der Antrag von mehreren Mitberechtigten gestellt, so haften diese nach Verhältnis ihrer Anteile und, wenn ein bestimmter Anteil nicht zu ermitteln ist, nach Kopfteilen.

Dritter Teil.**Schlußbestimmungen.****§ 87.**

Die Vorschriften über die Gebühren in Ablösungssachen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 88.

(§ 88 bezieht sich auf das Gesetz, betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige, vom 21. September 1879. Dieser § kommt daher hier nicht in Betracht. Siehe unten.)

§ 89.

Die Vorschriften über die Gebühren und Auslagen in den unter die Erbe- und Handfestenordnung fallenden Sachen, sowie die Gebührenordnung zum Enteignungsgesetz vom 16. April 1882 bleiben so lange in Kraft, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Die Gebühr für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Anordnung der Zwangsversteigerung eines Grundstücks bestimmt sich nach der Vorschrift des § 78 dieses Gesetzes.

§ 90.

Alle in diesem Gesetz nicht aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften über Ansatz und Erhebung von Kosten in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit werden aufgehoben.

Aufgehoben werden insbesondere

- 1) die Gebührenordnung für Eintragungen in das Handelsregister, vom 4. Juni 1879,
- 2) das Gesetz, betreffend eine Abänderung des Ausführungsgesetzes zu dem Gerichtskostengesetz und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige, vom 22. März 1882,
- 3) die Gebührenordnung zu der Vormundschaftsordnung, vom 14. März 1882,
- 4) der § 33 des Gesetzes, betreffend Verpfändung von Schiffen, vom 15. Dezember 1887,
- 5) das Gesetz, betreffend Gebühren für Eintragungen in das Schiffsregister, vom 15. Dezember 1887,
- 6) der § 25 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete, vom 14. Mai 1890,
- 7) das Gesetz, betreffend Gebühren in Vormundschaftssachen, vom 21. Juli 1892,

- 8) das Gesetz, betreffend Gebühren für Eintragung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in das Handelsregister, vom 27. November 1892,
- 9) der § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, vom 28. Dezember 1895.

§ 91.

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Vorschriften im fünften Abschnitt des ersten Teils und der Vorschriften des zweiten Teils, soweit sich die letzteren auf Grundstücke beziehen, mit dem 1. Januar 1900, im übrigen mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, und gilt bis zum 31. Dezember 1901.

Für die Gebührenberechnung in den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch anhängigen Rechtsangelegenheiten, für welche nach diesem Zeitpunkt die Vorschriften dieses Gesetzes maßgebend sein würden, bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

§ 92.

Der Senat wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige, vom 21. September 1879 in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung unter fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen und mit den etwa erforderlichen redaktionellen Änderungen unter der Bezeichnung „Gesetz, betreffend die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige nebst Gebührenbestimmungen für Rechtsanwälte und für Gerichtsvollzieher“ durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 30. Dezember 1899.

Art. 41.

Im § 91 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1911 in Kraft, mit dem Vorbehalt, daß die Vorschriften im fünften Abschnitt des ersten Teiles und die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften des zweiten Teils für diejenigen Grundstücke, für welche das Grundbuch am 1. Januar 1911 noch nicht als angelegt anzusehen ist, erst mit dem entsprechenden späteren Zeitpunkte in Kraft treten.

Art. 42.

Der § 92 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Der Senat wird ermächtigt, das im Eingang bezeichnete Gesetz unter Weglassung der bisherigen §§ 88 und 90, sowie das Gesetz betreffend die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige, beide in der vom 1. Januar 1911 an geltenden Fassung unter fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen und unter Berichtigung der Verweisungen durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . und bekannt gemacht am

II. Gesetz, betreffend die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige vom 31. Dezember 1899. (Gesetzbl. S. 462 ff.)

Neht geltende Fassung:

§ 1.

Die Zwangsvollstreckung zur Einziehung der Gebühren und Auslagen der Gerichte, einschließlich des Oberlandesgerichts und des Reichsgerichts, sowie der Strafvollstreckungskosten erfolgt im Verwaltungswege auf Grund einer von der zuständigen Behörde mit dem Beitreibungsbefehl versehenen Kostenrechnung. Zuständig für den Erlass des Beitreibungsbefehls ist hinsichtlich der von der Gerichtskasse einzuziehenden Gerichtskosten und Strafvollstreckungskosten der die Aufsicht über die Gerichtskasse führende Amtsrichter, hinsichtlich der von dem Amtsgericht zu Bremerhaven einzuziehenden Gerichtskosten und Strafvollstreckungskosten der bei diesem die Dienstaufsicht führende Amtsrichter.

Auf diese Zwangsvollstreckungen finden die Vorschriften der §§ 803 bis 882, 899 bis 915 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Gegen die verfügte Zwangsvollstreckung findet vorbehaltlich der §§ 4 und 16 des Deutschen Gerichtskostengesetzes und des § 496 Absatz 2 der Strafprozeßordnung ausschließlich das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht statt. Auf dieses Rechtsmittel finden die Vorschriften der §§ 569 bis 575 der Zivilprozeßordnung, in Strafsachen die Vorschriften der §§ 346 bis 352 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last.

§ 2.

In gerichtlichen Angelegenheiten, welche durch die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung und die Konkursordnung nicht betroffen werden,

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz, betreffend die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige wird wie folgt geändert:

Art. 1.

Der § 1 wird wie folgt geändert:

1) Im Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „hinsichtlich der von dem Amtsgericht zu Bremerhaven einzuziehenden Gerichtskosten und Strafvollstreckungskosten der bei diesem die Dienstaufsicht führende Amtsrichter“ gestrichen.

2) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf diese Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der §§ 735 bis 749, 778, 779, 781 bis 784, 786, 803 bis 882, 899 bis 915 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Beitreibungsbefehl an die Stelle des nach den §§ 735 bis 749 zur Zulässigkeit der gerichtlichen Zwangsvollstreckung erforderlichen oder genügenden vollstreckbaren Titels tritt“.

gelten für die Gerichtskosten, für die Gebühren der Rechtsanwälte, der Gerichtsvollzieher sowie der Zeugen und Sachverständigen folgende Vorschriften.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 3.

Soweit in einzelnen Gesetzen nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige auch Anwendung

- 1) auf das Aufgebotsverfahren;
- 2) auf die Zwangsvollstreckung und auf das Verfahren zur Beitreibung der Gerichtskosten;
- 3) auf die Gebühren für Zeugen und Sachverständige.

II. Besondere Bestimmungen.

a. betreffend Gerichtskosten.

§ 4.

Für die zufolge § 39 der Strafprozeßordnung in einfacherer Form zugelassenen Zustellungen beträgt die Gebühr für jede Zustellung 0,25 M.

b. betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte.

§ 5.

Für seine Tätigkeit im Beschwerdeverfahren erhält der Rechtsanwalt in allen Fällen die nach Maßgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu berechnende Gebühr.

§ 6.

In einem auf Grund des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eintretenden Verfahren bestimmen sich die Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte unter entsprechender Anwendung der §§ 2 bis 12, 76, 84 bis 87, 89, 90, 93, 94 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte nach den besonderen Vorschriften der §§ 7—9.

§ 7.

Für Vertretung eines Beteiligten im Verfahren der Zwangsversteigerung erhält der Rechtsanwalt drei Zehntele der im § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Gebühr

- 1) für die Vertretung bis zur Einleitung des Verteilungsverfahrens,

2) für die Vertretung im Verteilungsverfahren.

Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Wahrnehmung der Versteigerungstermine, so erhält der Rechtsanwalt zwei Zehnteile, beschränkt sie sich auf die Anmeldung eines Rechts, so erhält er ein Zehntel der im § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Gebühr.

Die Gebühren für die Vertretung des Gläubigers oder eines anderen Berechtigten (§ 9 Nr. 1 und 2 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) bestimmen sich nach dem Werte des Rechts. Wenn aber der Wert des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder der Betrag des Versteigerungserlöses geringer ist, oder wenn der Rechtsanwalt den Schuldner oder dessen Konkursverwalter vertritt, so bestimmt sich die im Absatz 1 unter 1 bezeichnete Gebühr nach dem Werte des Gegenstandes der Zwangsversteigerung, die im Absatz 1 unter 2 bezeichnete Gebühr nach dem Betrage des Versteigerungserlöses. Im Falle der Vertretung eines Miteigentümers oder eines sonstigen Anteilsberechtigten bestimmen sich die Gebühren nach dem Anteil des Vertretenen an dem Gegenstande der Zwangsversteigerung oder an dem Versteigerungserlöse. Auf die Berechnung des Wertes des Gegenstandes der Zwangsversteigerung finden die Vorschriften des § 80 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und des § 81 des Preussischen Gerichtskostengesetzes Anwendung.

§ 8.

In dem Verfahren der Zwangsverwaltung erhält der Rechtsanwalt als Vertreter des Gläubigers, des Schuldners oder des Konkursverwalters für jedes Jahr zwei Zehnteile der in § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Gelder. Die Gebühr wird nach dem Werte der jährlichen Einkünfte in Gemäßheit des § 82 des Preussischen Gerichtskostengesetzes berechnet.

§ 9.

Als Vertreter des die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung betreibenden Gläubigers erhält der Rechtsanwalt außer den in den §§ 4 c und 4 d bestimmten Gebühren die im § 23 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmte Vollstreckungsgebühr.

c. betreffend die Gebühren der Gerichtsvollzieher.

§ 10.

Auf die Gebühren des Gerichtsvollziehers für Zustellungen finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gebühr für eine Zustellung

Art. 2.

Der § 10 erhält folgenden

Abf. 2: Auf die nach § 6 des Gesetzes vom 18. Juli 1899, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der frei-

durch die Post 0,40 *M.*, für andere Zustellungen 0,80 *M.* beträgt.

§ 11.

Für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen aller Art und von Nachlassinventaren einschließlich einer in Vormundschaftssachen im Anschlusse an das Inventar aufgestellten Teilungsrechnung, für Schätzungen von Mobilien, Versiegelungen und Entsiegelungen erhält der Gerichtsvollzieher nach Verhältnis des Zeitaufwandes für die erste Stunde 4 *M.*, für jede fernere Stunde 2 *M.* Eine angefangene Stunde wird für voll gerechnet.

Werden von dem Gerichtsvollzieher mehrere der erwähnten Geschäfte in Verbindung ausgeführt, so ist die Gebühr gleichfalls nach der auf die Geschäfte verwandten gesamten Zeit zu berechnen.

§ 12.

Die Vorschrift des § 21 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher findet auch in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Wenn in Vormundschaftssachen Gebührenfreiheit bewilligt ist, so werden dem Gerichtsvollzieher für die Vornahme der Inventuren und die Aufstellung von Teilungsrechnungen die Gebühren und Auslagen aus der Staatskasse vergütet.

§ 13.

Für die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens erhält der Gerichtsvollzieher, sofern ihm nach § 7 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Ermächtigung dazu erteilt ist, 0,50 *M.*; für die Kündigung von Kapitalien und Mietverträgen 0,60 *M.* Erfolgt die Aufnahme der Kündigungsurkunde durch den Gerichtsvollzieher, so erhöht sich die Gebühr für die Kündigung auf 1 *M.*

§ 14.

In den Fällen der §§ 11, 12 und 13 dieses Gesetzes werden die Schreibgebühren und notwendigen baren Auslagen der Gerichtsvollzieher in Gemäßheit des § 13 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher berechnet. Die Schreibgebühr wird erhoben für Ausfertigungen und Abschriften. Sie beträgt für jede Seite, welche mindestens vierundzwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, 0,20 *M.*, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird für voll berechnet.

willigen Gerichtsbarkeit (Gesetzbl. S. 137 ff.) getroffenen Anordnungen finden die §§ 6 und 9 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (R. G. Bl. 1898 S. 684, 685) entsprechende Anwendung.

III. Gebührenordnung für Notare.

Neht geltende Fassung.

§ 1.

Die Vergütung für die Berufstätigkeit der Notare bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung.

§ 2.

Die Gebühren werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach dem Werte des Gegenstandes berechnet.

Auf die Berechnung des Wertes des Gegenstandes finden die Vorschriften der §§ 9, 9a, 12 bis 14 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der Wert des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller Umstände, jedoch nicht unter 2000 M und nicht über 50 000 M angenommen.

Auf Anmeldungen zum Handelsregister oder zu sonstigen amtlichen Registern, sowie auf die Beurkundung nicht rechtsgeschäftlicher Vorgänge und Erklärungen finden, sofern ein bestimmter Geldwert nicht erhellt, die Vorschriften des dritten Absatzes entsprechende Anwendung.

§ 3.

Der Notar ist verpflichtet, die Angelegenheiten armer Parteien vorläufig gebührenfrei zu behandeln. Er kann jedoch vorab den Nachweis der Erteilung des Armenrechts verlangen. Für die Erteilung des Armenrechts ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Notar seinen amtlichen Wohnsitz hat. Auf die Erteilung des Armenrechts finden die Vorschriften der §§ 114, 118, 121, 122, 125 bis 127 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 4.

Für die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen erhält der Notar für jede Unterschrift eine Grundgebühr von 1 M und außerdem eine Zusatzgebühr, welche für jede angefangene Tausend Mark des Wertes des Gegenstandes 25 Pfennige beträgt, den Höchstbetrag von 15 M aber nicht übersteigen darf.

Anträge der Deputation:

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft: Die Gebührenordnung für Notare vom 30. Dezember 1899 (Gesetzbl. S. 453) wird wie folgt geändert:

Art. 1.

Im § 2 werden im Absatz 3 die Worte „2000 M“ durch „3000 M“ und die Worte „50 000 M“ durch „100 000 M“ ersetzt.

Art. 2.

Der § 4 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 4.

Für die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen erhält der Notar für jede Unterschrift oder jedes Handzeichen eine Grundgebühr von 1 M und eine Zusatzgebühr, die für jede angefangene Tausend Mark des Wertes des Gegenstandes 25 Pfennig beträgt, den Höchstbetrag von 30 M aber nicht übersteigen darf.

Erfordert die Abgabe einer Unterschrift für eine juristische Person oder eine Gesellschaft die Mitwirkung Mehrerer, so wird für die Beglaubigung

§ 5.

Für eine notarielle Beurkundung erhält der Notar, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine Grundgebühr von 5 M und außerdem eine Zusatzgebühr, welche für jede angefangene Tausend Mark des Wertes des Gegenstandes 50 Pfennig beträgt, den Höchstbetrag von 50 M aber nicht übersteigen darf. Betrifft die Beurkundung die Erklärung von mehr als einer Person, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere Person um 3 M.

Außer der Beurkundungsgebühr kann der Notar für seine Bemühungen bei Feststellung und Abfassung der beurkundeten Verträge und Erklärungen nach Umfang und Schwierigkeit des Geschäfts, sowie nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Wertes eine angemessene Vergütung beanspruchen, soweit eine solche Vergütung nicht schon in den besonderen Gebührenbestimmungen dieses Gesetzes inbegriffen ist. Für die Abfassung und Beurkundung einer einfachen Schuldsurkunde der im § 794 Absatz 1 Nr. 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art ist nur die Beurkundungsgebühr zu berechnen.

§ 6.

Für die Mitwirkung eines zweiten Notars, welcher anstatt der Zeugen zugezogen ist, werden fünf Zehntel der dem beurkundenden Notar für die Beurkundung zustehenden Gebühr berechnet.

Der beurkundende Notar hat die Gebühren und Auslagen auch für den zweiten Notar zu erheben.

§ 7.

Für einen einfachen Wechselprotest beträgt die Gebühr 1 M von jedem angefangenen Tausend Mark der Wechselsumme, jedoch mindestens 5 M und höchstens 15 M. Für jede weitere Präsentation, insbesondere bei Notadressen, erhöht sich die Gebühr um 2,50 M. Wird Zahlung geleistet, bevor der Wechsel durch den Notar präsentiert ist, und unterbleibt infolgedessen die Protesterhebung, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

§ 8.

Für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und die Vornahme von Versiegelungen und Entsiegelungen erhält der Notar nach der Dauer der dazu verwandten Zeit

für die erste Stunde 10 M

für jede weitere Stunde 5 "

Eine angefangene Stunde wird für voll gerechnet.

der mehreren Unterschriften die Zusatzgebühr ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der Zeichnung Beteiligten, die gleichzeitig bei dem Notar erscheinen, nur einmal berechnet.

Art. 3.

Im § 5, Absatz 1, werden die Worte „50 M“ durch „100 M“ ersetzt.

übersteigt der Wert der verzeichneten oder versiegelten Gegenstände den Betrag von 5000 M, so erhält der Notar außer der Stundengebühr für jede angefangene Tausend Mark des Mehrbetrages 10 M.

Für die Reinschrift des Vermögensverzeichnis wird außerdem eine Gebühr von 2,50 M für den Bogen erhoben.

§ 9.

Für die Beurkundung der Verhandlung in General-Versammlungen, von Vereinen, Gesellschaften, Genossenschaften und Stiftungsinteressenten erhält der Notar nach der Dauer der Verhandlung für die erste Stunde 30 M
für jede weitere Stunde 10 "

Eine angefangene Stunde wird für voll gerechnet.

Für die Beurkundung der Verhandlung in anderen Versammlungen ermäßigt sich diese Gebühr auf die Hälfte.

Wird in einer Versammlung eine Auslösung oder eine Vernichtung von Urkunden vorgenommen, oder wird mit dem Hergang der Versammlung zugleich ein in derselben abgeschlossenes Rechtsgeschäft beurkundet, so steht dem Notar hierfür außerdem die nach § 5 für die Beurkundung vorgeschriebene Gebühr zu.

§ 10.

Für die Thätigkeit des Notars bei der Eigentumsübertragung eines im Bremischen Staatsgebiet belegenen Grundstückes auf Grund eines Kauf- oder eines sonstigen zur Übertragung des Eigentums verpflichtenden Vertrages einschließlich der Abfassung und Beurkundung des Vertrages und der Auflassung, sowie des Antrags auf Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch und der sonstigen gewöhnlich dabei vorkommenden Nebengeschäfte, jedoch ausschließlich der besonderen Thätigkeit für die Erbringung des Eigentumsnachweises und der Thätigkeit zur Erwirkung einer Eintragung oder Löschung in der zweiten oder dritten Abteilung des Grundbuchs sowie des Empfangs und der Auszahlung von Geldern, erhält der Notar bei einem Gegenstand im Werte

bis 500 M einschließlich	15 M
über 500 M bis 1000 M einschließlich	20 "
" 1000 " " 1500 " "	25 "
" 1500 " " 2500 " "	30 "
" 2500 " " 4000 " "	35 "
" 4000 " " 6000 " "	40 "

Die ferneren Wertklassen steigen um je 1000 M und die Gebühren bis 20 000 M einschließlich um je 2 M und darüber hinaus um je 1 M.

Art. 4.

Der § 10 wird wie folgt geändert:

1) Im Absatz 1 (Zeile 11 und 12) wird hinter dem Worte „Eigentumsnachweises“ das Wort „und“ gestrichen, und es werden die Worte „der Erteilung von Ausfertigungen“ eingeschaltet.

2) Im Absatz 1 wird der Satz 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die ferneren Wertklassen steigen um je 1000 M und die Gebühren bis 20 000 M einschließlich um 2 1/4 M und darüber hinaus um je 1 1/4 M.

Erfolgt die Beurkundung der Auflassung nicht vor dem Notar, so ist die für die Beurkundung der Auflassung an das Gericht oder einen anderen Notar zu zahlende Gebühr in Abrechnung zu bringen.

§ 11.

Für die freiwillige Versteigerung eines Grundstückes einschließlich der Protokollführung und der im § 10 bezeichneten Nebengeschäfte, jedoch einschließlich der dort bezeichneten besonderen Thätigkeit, ist eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Kaufpreises, für die durch freiwillige Versteigerung erfolgende Vermietung oder Verpachtung ist eine Gebühr von vier vom Hundert des einjährigen Miet- oder Pachtzinses, für die freiwillige Versteigerung von goldenem und silbernem Geräte oder von Edelsteinen ist eine Gebühr von $\frac{1}{4}$ vom Hundert, für die freiwillige Versteigerung anderer beweglicher Gegenstände eine Gebühr von vier vom Hundert des Versteigerungserlöses zu berechnen.

Erfolgt im Falle der Versteigerung eines Grundstückes die Beurkundung der Auflassung nicht durch den mit der Versteigerung beauftragten Notar, so findet die Vorschrift des § 10 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 12.

Beschränkt sich die Thätigkeit des Notars auf die Beurkundung einer Auflassung, so erhält er dafür dieselbe Gebühr, die dem Gericht für die gleiche Tätigkeit zusteht.

§ 13.

Für die Beglaubigung oder Beurkundung der Bewilligung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuch einschließlich der Abfassung, der Einreichung bei dem Grundbuchamt und des Eintragungsantrags, für die Beglaubigung oder Beurkundung einer sonstigen zu der Eintragung oder Löschung erforderlichen Erklärung sowie für die Herstellung eines Teilbriefes erhält der Notar dieselbe Gebühr, die dem Gericht hierfür zusteht (§§ 49 und 50 Nr. 1 des Bremischen Gerichtskostengesetzes).

Beschränkt sich die Tätigkeit des Notars auf die Beantragung von Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch, so steht ihm die für die Beurkundung einer entsprechenden Eintragungsbewilligung bestimmte Gebühr zur Hälfte zu.

3) hinter Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingeschaltet:

Ist der zur Übertragung des Eigentums verpflichtende Vertrag von einer zuständigen Behörde oder von einem andern Notar beurkundet, so sind von der vorstehenden Gesamtgebühr $\frac{3}{10}$ in Abzug zu bringen.

Art. 5.

Der § 13 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Für die Beglaubigung oder Beurkundung der Bewilligung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuch einschließlich der Abfassung, der Einreichung bei dem Grundbuchamte und des Eintragungsantrags erhält der Notar, wenn es sich um ein im Bremischen Staatsgebiet belegenes Grundstück handelt, $\frac{2}{10}$ der Gebühr des § 10. Für die Beglaubigung oder Beurkundung einer sonstigen zu der Eintragung oder Löschung erforderlichen Erklärung einschließlich der Abfassung erhält der Notar $\frac{1}{10}$ der Gebühr des § 10. Betrifft die Beglaubigung oder Beurkundung die Erklärung von mehr als einer Person, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere Per-

son bei einer Beglaubigung um 1 M., bei einer Beurkundung um 3 M.

Beschränkt sich die Tätigkeit des Notars auf die Beantragung von Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch, so steht ihm die für die Beurkundung einer entsprechenden Eintragungsbewilligung bestimmte Gebühr zur Hälfte zu.

Beschränkt sich die Tätigkeit des Notars auf die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen unter einem ihm fertig vorgelegten Entwurf einer Eintragungs- oder Löschungsbewilligung oder einer sonstigen zu einer Eintragung oder Löschung erforderlichen Erklärung, so stehen ihm nur die Gebühren des § 4 zu.

Für die Herstellung eines Teilbriefs erhält der Notar dieselbe Gebühr, die dem Gericht hierfür zusteht (49 des Bremischen Gerichtskostengesetzes).

§ 14.

Dieselbe Gebühr, die der Notar nach der Vorschrift des § 13 in Grundbuchsachen erhält, steht ihm auch für die entsprechende Tätigkeit bei Bestellung oder Löschung von Schiffspfandrechten zu (§ 107 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

§ 15.

Für die Abnahme und Beurkundung einer eidesstattlichen Erklärung zum Zweck der Erlangung eines Erbscheins oder der im § 57 des Bremischen Gerichtskostengesetzes bezeichneten sonstigen Bescheinigungen erhält der Notar die gleiche Gebühr, wie sie nach § 57 Absatz 5 des Bremischen Gerichtskostengesetzes für die Abnahme der eidesstattlichen Erklärung dem Gerichte zustehen würde.

§ 16.

Für die Ausstellung einer Lebensbescheinigung beträgt die Gebühr 1 M.

§ 17.

Für die Ausfertigung einer Urkunde, welche sich im Original im Gewahrsam des Notars befindet, sowie für die Beglaubigung einer Abschrift oder eines Auszugs werden berechnet:

für den ersten Bogen 2,00 M

für jeden ferneren Bogen . . . 1,00 "

Diese Gebühr ermäßigt sich

für die Ausfertigung einer

einfachen Schuldburkunde

der im § 794, Absatz 1

unter 5 der Civilprozeß-

ordnung bezeichneten Art,

für den Bogen auf 1,00 "

sie erhöht sich für die
Beglaubigung eines Aus-
zuges aus einem Rech-
nungsbuche für den Bogen
auf 5,00 M

§ 18.

Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel zum Zweck der Zwangsvollstreckung aus Urkunden der im § 794, Absatz 1 Ziffer 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art erhält der Notar in den Fällen, in denen bei gerichtlichen Urkunden die vollstreckbare Ausfertigung auf Anordnung des Vorsitzenden zu erteilen ist, zwei Zehnteile, in allen übrigen Fällen ein Zehnteil der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr, jedoch im ersteren Falle mindestens 4 M, in den übrigen Fällen mindestens 2 M.

§ 19.

Für Empfang, Verwahrung und Auszahlung von Geldern erhält der Notar eine Gebühr

von einer Mark für jede angefangene
Tausend Mark des Betrages bis
10 000 M,

von 50 Pfennig für jede angefangene
Tausend Mark des Mehrbetrages.

Für Empfang, Verwahrung und Ablieferung von Wertpapieren erhält der Notar nach Maßgabe des Wertes die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

§ 20.

Abgesehen von den Fällen der §§ 7, 8, 9 und 11 erhöhen sich die Gebühren um drei Mark, wenn die Thätigkeit des Notars außerhalb seines Geschäftsraumes oder bei Mitwirkung eines zweiten Notars außerhalb des Geschäftsraumes eines der Notare erfolgt.

Die Gebühren erhöhen sich auf das Doppelte, wenn sich ein Beteiligter in fremder Sprache erklärt oder wenn es sich um die Ausfertigung oder Beglaubigung der Abschrift einer in fremder Sprache abgefaßten Urkunde handelt.

§ 21.

Für die Vertretung eines Beteiligten in An-
gelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in dem Verfahren, betreffend die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, auf Grund des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 einschließlich des Verteilungsverfahrens erhält der Notar, soweit in dieser Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist, dieselben Gebühren, welche für die gleiche Tätigkeit meine Rechtsanwält zustehen.

§ 22.

Auslagen, insbesondere Stempel, sind besonders zu berechnen.

Schreibgebühren werden für Ausfertigungen, Reinschriften und Abschriften erhoben.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, 20 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 3, 6, 40, 77 bis 81, 84, 85, 89 und 90 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.

§ 23.

Solange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, finden auf die Besorgung der Umschreibung, der Abfindung und Lassung und die Willigung und Eintragung von Handfesten, sowie auf die Besorgung der Adjudikation von Kaufgeldern eines Grundstücks die Bestimmungen der Gebührenordnung für Notare vom 16. November 1880 Anwendung.

Für die Beurkundung des Kauf- oder Übertragungsvertrages, einschließlich der Abfassung des Vertrages, steht dem Notar die im § 5 Absatz 1 bestimmte Grundgebühr und das Zweifache der dort bestimmten Zusatzgebühr mit der Maßgabe zu, daß der Höchstbetrag der Zusatzgebühr 50 M nicht übersteigen darf.

§ 24.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft und findet auf alle in diesem Zeitpunkt noch nicht beendigten Geschäfte, auch hinsichtlich der bereits geleisteten Arbeiten, Anwendung. Die Notariatsgebührenordnung vom 16. November 1880 (Gesetzblatt S. 128 ff.) tritt, unbeschadet der Übergangsvorschrift des § 23, mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Art. 6.

Im § 23 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:
Für die Beurkundung des Kauf- oder Übertragungsvertrages, einschließlich der Abfassung des Vertrages steht dem Notar eine Grundgebühr von 5 M und eine Zusatzgebühr zu, welche das Zweifache der in § 5 bestimmten Zusatzgebühr beträgt, aber 100 M nicht übersteigen darf.

Art. 7.

An die Stelle des § 24 tritt folgende Vorschrift:

§ 24.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1911 in Kraft und findet auf alle in diesem Zeitpunkt noch nicht erledigten Geschäfte, auch hinsichtlich der bereits geleisteten Arbeiten Anwendung.

Art. 8.

Der Senat wird ermächtigt, dieses Gesetz unter der Bezeichnung „Notariatsgebührenordnung“ in der vom 1. Januar 1911 an geltenden Fassung unter fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen und mit den etwa erforderlichen redaktionellen Änderungen durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . . . und bekannt gemacht am . . .

